



Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb

Vademekum

EG-Beihilferecht

30. September 2008

**Dieses Handbuch ist auch auf der Wettbewerbswebsite der Europäischen
Kommission verfügbar:**

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.cfm

Hinweis:

Die Informationsblätter in diesem Vademekum geben einen zum Teil vereinfachten Überblick über das EG-Beihilferecht. Aus dem Überblick und den Tabellen in diesen Informationsblättern lassen sich keine Ansprüche ableiten. Die verbindliche Fassung der in den einzelnen Bereichen geltenden Vorschriften ist dem vollständigen Wortlaut der jeweiligen Rechtstexte zu entnehmen, deren Fundstellen in allen Informationsblättern angegeben sind.

Diese Fassung des Vademekums wurde am 30. September 2008 fertig gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Unter die Beihilfenvorschriften fallende Maßnahmen	5
3. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen.....	6
4. Grundsätzliches Vorgehen bei der Würdigung staatlicher Beihilfen	10
5. Anmelde- und Genehmigungsverfahren.....	13
6. Staatliche Beihilfen in Strukturfondsprogrammen.....	15
Anhang: Informationsblätter Staatliche Beihilfen.....	16
Informationsblatt 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	17
Informationsblatt 2 Beihilfen für den Klima- und den Umweltschutz.....	23
Informationsblatt 3 Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	31
Informationsblatt 4 Regionalbeihilfen.....	36
Informationsblatt 5 Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	43
Informationsblatt 6 Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen	45
Informationsblatt 7 Beschäftigungsbeihilfen.....	48
Informationsblatt 8 Ausbildungsbeihilfen	51
Informationsblatt 9 Risikokapitalmaßnahmen	53
Informationsblatt 10 Beihilfeelemente bei Verkäufen von Grundstücken oder Bauten durch die öffentliche Hand	56
Informationsblatt 11 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	57
Informationsblatt 12 Bürgschaftsmitteilung.....	60
Informationsblatt 13 De-minimis-Regel.....	62

1. Einführung

Die Europäische Kommission hat unlängst die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erlassen, die zahlreiche staatliche Beihilfen von der Anmeldepflicht befreit. Die AGVO ist eins der Hauptelemente der Reform des Beihilferechts, die die Kommission in den letzten Jahren durchgeführt hat. Diese Reform ist ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung und Modernisierung der Beihilfenkontrolle und leistet so einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon: nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen, sozialer Zusammenhalt und regionale Kohäsion.

Die Beihilfenkontrolle ist ein wesentliches Element der EU-Wettbewerbspolitik und ein notwendiger Mechanismus zum Schutz des wirksamen Wettbewerbs und des freien Handels. Ein gemeinsamer beihilferechtlicher Rahmen gewährleistet zum einen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Unternehmen und verhindert einen schädlichen Subventionswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten, der langfristig für keinen Mitgliedstaat von Vorteil ist und der EU insgesamt schadet. Zum anderen ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten und Regionen, in erster Linie Maßnahmen einzusetzen, die die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft, den sozialen Zusammenhalt und die regionale Kohäsion stärken. Die Reform des Beihilferechts soll eine Neuausrichtung der Beihilfepolitik im Sinne der Ziele von Lissabon erreichen, also eine Konzentration auf FuEuI-Maßnahmen, Risikokapitalbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Maßnahmen zugunsten erneuerbarer Energien bzw. des Klimaschutzes und andere Umweltschutzbeihilfen. Gemäß dem EU-Beihilferecht müssen sich außerdem die Akteure vergewissern, dass die staatliche Beihilfe ein geeignetes Mittel ist, um die Ziele von gemeinsamem Interesse zu erreichen. Die Beihilfenkontrolle trägt also dazu bei, eine Verschwendung öffentlicher Gelder zu vermeiden, für die letztendlich der Steuerzahler aufkommen müsste.

Die Vorschriften zur Beihilfenkontrolle sind vielfältig und im EG-Vertrag, den sekundären Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des EuGH niedergelegt. Dieses Vademekum soll einen kurzen Überblick über die geltenden Beihilfevorschriften geben. Es enthält keine vollständige Beschreibung der Regeln und der Anwendungsverfahren. Das Vademekum besteht aus zwei Teilen: i) einem allgemeinem Teil mit einer Darstellung der wichtigsten Beihilfeinstrumente und ii) einem spezifischen Teil mit Informationsblättern zu den wichtigsten Beihilfeinstrumenten oder -themen.

Auf der Grundlage des Aktionsplans Staatliche Beihilfen der Kommission, der die Blaupause für die Beihilferechtsreform bildete, wurden in den vergangenen drei Jahren einige beihilferechtliche Grundagentexte überarbeitet und angenommen, so z. B. die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die Leitlinien für Regionalbeihilfen. Der neuen AGVO kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu, denn sie vereinfacht die vorhandenen Gruppenfreistellungsregeln und fasst die Regeln für alle Instrumente und Sektoren in einem einzigen Rechtsakt zusammen. All diese Änderungen machten eine Überarbeitung dieses Vademekums erforderlich.

Die Reform des Beihilferechts, die die Kommission 2005 in Angriff nahm, ist so gut wie abgeschlossen. Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und dem Paket zur Vereinfachung verfahrensrechtlicher Aspekte der Beihilfenkontrolle (darunter Vorschläge für ein vereinfachtes Verfahren bei bestimmten Anmeldungen, der Verhaltenskodex für die

Durchführung von Beihilfeverfahren, die Mitteilung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch einzelstaatliche Gerichte) als letztem Reformschritt wird die Kommission auch in Zukunft den Wettbewerb schützen, während es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, diejenigen Beihilfeinstrumente zu wählen, die ihrem Policy-Mix am besten dienen.

2. Unter die Beihilfevorschriften fallende Maßnahmen

Ausgangspunkt der EU-Beihilfepolitik ist Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „EG-Vertrag“). Danach sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Nach Artikel 88 EG-Vertrag ist die Kommission für die Beihilfenkontrolle zuständig. Ferner müssen die Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel die Kommission vorab von jeder beabsichtigten Beihilfe unterrichten („Anmeldepflicht“).

Die Verfasser des EG-Vertrags wollten nicht, dass die Kommission sämtliche Arten von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf Unternehmen haben könnten, zu überwachen und kontrollieren versucht.

Die Beihilfevorschriften gelten nur für Maßnahmen, die alle Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und zwar:

a) **Transfer staatlicher Mittel**

Unter die Beihilfevorschriften fallen nur die Maßnahmen, die einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten (einschließlich Mittel nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, öffentlicher Banken und Stiftungen usw.).

Die Beihilfe muss nicht vom Staat selbst gewährt werden. Sie kann auch von einem vom Staat benannten privaten oder öffentlichen Mittler gewährt werden. Letzteres wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Privatbank mit der Verwaltung eines staatlich finanzierten KMU-Beihilfeprogramms betraut wird.

Beihilfen darstellende Finanztransfers erfolgen nicht nur in Form von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen, sondern können auch die Form von Darlehensbürgschaften, beschleunigter Abschreibung, Kapitalspritzen, Steuerbefreiungen usw. annehmen.

b) **Wirtschaftlicher Vorteil**

Aus der Beihilfe erwächst ein wirtschaftlicher Vorteil, den das Unternehmen im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten hätte. Weniger naheliegende Beispiele für Geschäftsvorgänge, die dieses Kriterium erfüllen, sind folgende:

- Ein Unternehmen erwirbt/pachtet ein in öffentlichem Besitz befindliches Grundstück zu einem niedrigeren als dem Marktpreis.
- Ein Unternehmen verkauft ein Grundstück an den Staat zu einem höheren als dem Marktpreis.
- Einem Unternehmen wird zu Vorzugskonditionen entgeltfreier Zugang zu Infrastrukturen gewährt.
- Der Staat gewährt einem Unternehmen Risikokapital zu günstigeren Konditionen, als ein privater Investor dies tun würde.

c) **Selektivität**

Die staatliche Beihilfe wird selektiv gewährt und wirkt sich somit nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus. Die staatlichen Beihilfen unterscheiden sich aufgrund dieser „Selektivität“ von den so genannten „allgemeinen Maßnahmen“ (Maßnahmen, die sich unterschiedslos auf alle Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren in einem Mitgliedstaat erstrecken, z. B. die meisten landesweiten Steuermaßnahmen).

Eine Regelung gilt als „selektiv“, wenn die Behörden bei deren Anwendung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. Das Selektivitätskriterium ist auch erfüllt, wenn die Regelung nur auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats angewendet wird (dies ist bei allen regionalen und sektoralen Beihilferegelungen der Fall).

d) **Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel**

Die Beihilfe kann sich auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Es reicht aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht und dass er in einem Markt tätig ist, in dem Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet. Die Art des Empfängers ist in diesem Kontext nicht von Bedeutung (auch eine nicht gewinnorientierte Einrichtung kann einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen).

Die Kommission geht davon aus, dass sich geringe Beihilfen (De-minimis-Beihilfen¹) nicht auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Ihrer Auffassung nach fallen solche Beihilfen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Diese kurze Beschreibung der Kriterien für das Vorliegen staatlicher Beihilfen zeigt, dass sehr viele (aber keineswegs alle) staatliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen unter die gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften fallen.

3. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfemaßnahmen, die alle vorgenannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Der Unvereinbarkeitsgrundsatz kommt aber keinem uneingeschränkten Verbot gleich. In Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind einige Fälle genannt, in denen staatliche Beihilfen als zulässig eingestuft werden könnten (so genannte „freigestellte“ Beihilfen). Diese Freistellungen rechtfertigen auch die in Artikel 88 EG-Vertrag vorgesehene Überprüfung von Beihilfevorhaben durch die Kommission. Diesem Artikel zufolge müssen die Mitgliedstaaten die Kommission von jedem Beihilfevorhaben vor dessen Durchführung unterrichten. Nach Artikel 88 ist die Kommission befugt zu entscheiden, ob die geplante Beihilfemaßnahme für eine Freistellung in Betracht kommt oder ob der „*betreffende Staat sie [...] aufzuheben oder umzugestalten hat*“.

¹ Siehe Anhang: Informationsblatt 13 über die De-Minimis-Regel.

Die für die meisten staatlichen Beihilfen wichtigsten Freistellungsklauseln sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag niedergelegt:

- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a: „Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht“;
- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c: „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse hat die Kommission je nach Größe des Unternehmens, seines Standorts, des betreffenden Wirtschaftszweigs, dem Ziel der Beihilfe usw. spezifische Ansätze entwickelt. Im Interesse von Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit hat die Kommission die Kriterien, anhand derer sie entscheidet, ob die bei ihr angemeldeten Beihilfemaßnahmen genehmigt werden können, veröffentlicht, und zwar in Form von Verordnungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Schreiben an die Mitgliedstaaten².

Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag lassen sich im Wesentlichen drei Beihilfekategorien unterscheiden:

a) **Regionalbeihilfen**

Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag bietet eine Rechtsgrundlage für die Genehmigung staatlicher Beihilfen zur Bewältigung regionaler Probleme:

- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag erfasst Beihilfen zur Förderung der Entwicklung von *Gebieten mit außergewöhnlich niedrigem Lebensstandard und erheblicher Unterbeschäftigung*. Daher werden Freistellungen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag auf der Grundlage eines EU-Kriteriums gewährt (NUTS-II-Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP (Kaufkraftstandard) von weniger als 75 % des Durchschnitts in der EU-25³). Während des Zeitraums 2007-2010 fallen Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP (Kaufkraftstandard)⁴ von weniger als 75 % des EU-15-Durchschnitts ebenfalls unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a.
- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c deckt Beihilfen für andere Arten von (nationalen) Problemregionen ab, nämlich *Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete*. Danach können Mitgliedstaaten Regionen unterstützen, die *im Vergleich zum nationalen Durchschnitt* benachteiligt sind. Welche Regionen für diese Freistellung in Frage kommen, entscheidet ebenfalls die Kommission allerdings auf Vorschlag der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können zur Rechtfertigung ihres Vorschlags *nationale* Kriterien geltend machen.

Die Kriterien für die Würdigung von Regionalbeihilfen sind in den „Leitlinien für staatliche

² Alle relevanten Verordnungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien wurden auf die Website der GD Wettbewerb gestellt:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html

³ Aus Gründen der Einheitlichkeit werden für den gesamten Zeitraum 2007-2013 Daten der EU-25 zugrunde gelegt.

⁴ Entspricht 82,2 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP in der EU-25.

Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ niedergelegt. Der Inhalt dieser Leitlinien ist in dem Informationsblatt über Regionalbeihilfen im Anhang zusammengefasst.

b) Sonstige horizontale Vorschriften

In den wirtschaftszweigübergreifenden oder auch „horizontalen“ Vorschriften ist die Position der Kommission zu bestimmten Beihilfekategorien festgelegt, die auf die Bewältigung von Problemen abzielen, zu denen es in allen Wirtschaftszweigen und Regionen kommen kann.

Die Kommission hat bereits „Gemeinschaftsrahmen“, „Leitlinien“ oder „Gruppenfreistellungsverordnungen“ mit Kriterien für die folgenden Beihilfekategorien verabschiedet:

- Beihilfen für den Klima- und den Umweltschutz;
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
- Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen;
- Beschäftigungsbeihilfen;
- Ausbildungsbeihilfen;
- Risikokapitalbeihilfen; und
- Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Die Informationsblätter im Anhang beinhalten auch Zusammenfassungen der „Verordnungen“, „Gemeinschaftsrahmen“ und „Leitlinien“ für die einzelnen vorgenannten Beihilfekategorien.

c) Sektorbezogene Vorschriften

Die Kommission hat auch sektorbezogene Vorschriften erlassen, in denen ihre Herangehensweise an staatliche Beihilfen in einzelnen Sektoren festgelegt ist. In diesem Kontext sind folgende Vorschriften am relevantesten:

- *Allgemeine Sektoren*

Im Lauf der Jahre wurden für eine Reihe von Sektoren mit besonderen Problemen oder Gegebenheiten, die spezielle Regeln erfordern, besondere Vorschriften erlassen. Zu diesen Sektoren zählen gegenwärtig audiovisuelle Produktion, Rundfunk, Kohle, Elektrizität („stranded costs“), Postdienste und Schiffbau. Die Gewährung von Beihilfen in der Stahl- und in der Kunstfaserindustrie unterliegt ebenfalls besonderen Beschränkungen.

- *Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur*

Die in diesem Vademekum dargelegten allgemeinen Beihilfevorschriften gelten nicht bzw. nur in begrenztem Umfang in den Sektoren der Erzeugung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen⁵. Die Vorschriften für diese Sektoren sind vor allem in der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-

⁵ Die Liste der betreffenden Erzeugnisse ist Anhang I des EG-Vertrags zu entnehmen:
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>.

2013⁶ und den Leitlinien für die Prüfung Staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor niedergelegt⁷.

Weitere Informationen über die einschlägigen Vorschriften können von den für Beihilfen zuständigen Referaten der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der GD Fischerei und Maritime Angelegenheiten eingeholt werden.

- *Verkehr*

Für den Straßenverkehrssektor sind die meisten allgemeinen Beihilfavorschriften (darunter die De-Minimis-Verordnung) anwendbar, obgleich es auch hier einige Ausnahmen gibt (z. B. kommen Beförderungsmittel generell nicht für Beihilfen in Betracht, Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport sind von der De-Minimis-Verordnung ausgenommen, und für den Straßenverkehrssektor wurde die De-Minimis-Schwelle auf 100 000 EUR herabgesetzt).

In den anderen Verkehrssektoren (Schiene, Luft, Binnenschifffahrt und Seeverkehr) gelten sektorbezogene Beihilfavorschriften. Informationen über die Beihilfavorschriften für diese Sektoren erteilen die für Beihilfen zuständigen Referate der GD Energie und Verkehr⁸.

Die GD Energie und Verkehr ist ferner für die Anwendung der Beihilfavorschriften auf den Kohlesektor zuständig⁹.

d) Besondere Beihilfeinstrumente

Informationen und Hinweise über den Einsatz besonderer Beihilfeinstrumente wie Bürgschaften, steuerliche Beihilfen und Kapitalzuführungen oder die Beurteilung des Beihilfecharakters einer Maßnahme können verschiedenen Bekanntmachungen entnommen werden, die auf der Wettbewerbswebsite der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden.

Kurz gefasst

Abgesehen von den Beihilfen in den obengenannten Sektoren, für die die GD Landwirtschaft, die GD Fischerei oder die GD Energie und Verkehr zuständig sind, fallen die Beihilfen in allen anderen Sektoren in die Zuständigkeit der GD Wettbewerb.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Beihilfekategorien, die unter die bisher von der Kommission angenommenen „Leitlinien“ und „Gemeinschaftsrahmen“ bzw. die „Gruppenfreistellungsverordnung“ fallen. Für die einzelnen Kategorien ist in der Tabelle ferner ausgewiesen, ob Freistellungen für das gesamte EU-Gebiet gewährt werden können oder ob sie sich auf Fördergebiete beschränken. In der letzten Spalte der Tabelle ist das jeweilige Informationsblatt zu der entsprechenden Beihilfe (siehe Anhang) genannt.

⁶ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

⁷ ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10.

⁸ http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/state_aid/transport_en.htm.

⁹ Die GD Energie und Verkehr ist insbesondere zuständig für Steinkohle, die unter die Definition der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau fällt, nämlich die höher und mittel inkohlten Kohlesorten sowie die niedriger inkohlten „A“- und „B“-Sorten im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa.

Tabelle 1: Wichtigste Kategorien horizontaler und regionaler Beihilfen, die nach Leitlinien, Rahmenregelungen oder Verordnungen der EU zulässig sind

Beihilfen für:	Regionalbeihilfegebiete:		Übrige Gebiete	Dazugehöriges Informationsblatt (siehe Anhang)
	Gebiete gemäß Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Gebiete gemäß Art. 87 Abs. 3 Buchst. c		
Erstinvestitionen (große Unternehmen)	Ja	Ja	Nein	Regionalbeihilfen + AGVO
Erstinvestitionen (KMU)	Ja	Ja	Ja	Regional- und KMU-Beihilfen und AGVO
Umweltschutzausgaben	Ja	Ja	Ja	Umweltschutzbeihilfen + AGVO
FuEuI-Ausgaben	Ja	Ja	Ja	FuEuI-Beihilfen + AGVO
Beförderungsbeihilfen*	Ja*	Ja*	Nein	Regionalbeihilfen
Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten (KMU)	Ja	Ja	Ja	KMU-Beihilfen + AGVO
Risikokapitalbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Risikokapitalbeihilfen + AGVO
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	Ja	Ja	Ja	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Ausbildungsbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Ausbildungsbeihilfen + AGVO
Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

* Beihilfen zum Ausgleich zusätzlich anfallender Beförderungskosten von Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage oder in Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte

4. Grundsätzliches Vorgehen bei der Würdigung staatlicher Beihilfen

Auf der Grundlage der im Laufe der Zeit erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse wurde mit der Reform des Beihilferechts bei der Würdigung ein stärker ökonomisch orientierter Ansatz eingeführt. Durch Aufstellung präziserer wirtschaftlicher Kriterien und Methoden zur Bewertung der positiven und negativen Elemente einer Beihilfemaßnahme soll erreicht werden, dass „weniger, aber gezieltere“ Beihilfen gewährt werden.

Der wirtschaftliche Sachverhalt spielt eine wichtige Rolle bei der Analyse staatlicher Beihilfen, und zwar sowohl für die Einstufung einer Maßnahme als Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, als auch für die Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Was den ersten Schritt angeht, so hat die Kommission die De-Minimis-Mitteilung (Informationsblatt 13) und die Bürgerschaftsmittlung (Informationsblatt 12) überarbeitet und

arbeitet derzeit an einer neuen Fassung der Mitteilung über den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers.

Bei der Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfe werden im Wesentlichen die **positiven Auswirkungen** der Beihilfe (ihr Beitrag zur Verwirklichung eines klar definierten Ziels von gemeinsamem Interesse) den **negativen Auswirkungen** (Verzerrung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels) gegenübergestellt (so genannte „Abwägungsprüfung“). Eine Beihilfe wird dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, wenn die Maßnahme zur Verwirklichung eines bestimmten Ziels notwendig und verhältnismäßig ist.

Dieser ökonomische Ansatz bedeutet jedoch nicht, dass jede einzelne Beihilfesache einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. Der ökonomischen Logik der Abwägungsprüfung folgend hat die Kommission bei der Festlegung der allgemeinen Beihilfavorschriften einschlägige wirtschaftliche Kriterien formuliert und für die Beihilfenkontrolle ein System mit verschiedenen Kontrollebenen entworfen. Ebene 1 betrifft Maßnahmen, die den Wettbewerb potenziell nur wenig verfälschen (siehe Informationsblatt 13 De-Minimis-Beihilfen) – sie werden nicht als staatliche Beihilfe angesehen. Auf einer zweiten Ebene werden Maßnahmen, für die allgemeine Vereinbarkeitskriterien formuliert werden können, die ohne Weiteres *ex ante* anwendbar sind, von der Anmeldepflicht ausgenommen (siehe Informationsblatt 1 AGVO). Auf Ebene 3 erfolgt die Grundprüfung, bei der die Kommission die meisten Beihilfemaßnahmen anhand vorab festgelegter Kriterien (einschließlich Beihilfeintensität) prüft, die sicherstellen sollen, dass die Beihilfe verhältnismäßig und notwendig ist und dass sich ihre wettbewerbsverfälschenden Effekte in Grenzen halten – die differenzierte wirtschaftliche Würdigung erfolgt somit im Grunde im Voraus „pauschal“ bei Festlegung der Rechtsnorm. Die vierte Ebene schließlich betrifft Maßnahmen mit besonders hohem Verfälschungspotenzial – sie werden einer eingehenden Würdigung unterzogen, d. h. die Kommission untersucht die wirtschaftlichen Beweggründe für die Beihilfe im konkreten Einzelfall.

Tabelle 2: Prüfungsebenen

1	Keine Beihilfe – De Minimis
2	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
3	Grundprüfung
4	Eingehende Prüfung

Grundbestandteil der stärker ökonomisch orientierten Würdigung ist die **Abwägungsprüfung**. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Kosten-Nutzen-Analyse der geplanten Maßnahme.

Bei der Abwägungsprüfung werden folgende Aspekte untersucht:

1. Klar definiertes Ziel von gemeinsamem Interesse

Beihilfen sollten einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse dienen (z. B. Wachstum, Beschäftigung, Kohäsion, Umweltschutz). Dabei kann es sich um ein **Effizienzziel**, aber auch um ein **soziales Ziel** handeln. Beihilfen mit Effizienzziel sollen ein Marktversagen beheben (z. B. Externalitäten, unvollständige Informationen, Koordinationsprobleme). Ein soziales Ziel wäre z. B. die Beschäftigung behinderter

Arbeitnehmer oder die Schaffung eines Anreizes für Unternehmen, Niederlassungen in benachteiligten Gebieten zu gründen. In manchen Fällen können auch Beihilfen zur Förderung des Übergangs zu besser funktionierenden Märkten genehmigt werden.

2. Angemessenes Instrument

Von Bedeutung ist auch, ob die Beihilfe so gestaltet ist, dass sie das angestrebte Ziel von gemeinsamem Interesse erreichen kann. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, sind drei Fragen zu beantworten:

- Ist die Beihilfe das **geeignete Instrument**? Selbstverständlich ist es den Mitgliedstaaten überlassen, welches Instrument sie wählen – staatliche Beihilfen sollten dann verwendet werden, wenn der Einsatz eines solchen selektiven Instruments nachweislich Vorteile hat.
- Hat die Beihilfe eine **Anreizwirkung**? Bewirkt die Beihilfe bei dem Begünstigten eine Verhaltensänderung? Der Begünstigte sollte durch die Beihilfe veranlasst werden, eine Tätigkeit aufzunehmen, die er ohne die Beihilfe i) nicht oder ii) in reduzierter oder anderer Weise ausführen würde. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass staatliche Beihilfen für Tätigkeiten gewährt werden, die das Unternehmen auch ohne Beihilfe im selben Umfang ausführen würde (z. B. für den normalen Geschäftsbetrieb erforderliche Ausbildungsmaßnahmen).
- Ist die Beihilfemaßnahme **verhältnismäßig**, d. h. steht sie in angemessenem Verhältnis zu dem zu lösenden Problem? In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob dieselbe Verhaltensänderung auch mit einer geringeren Beihilfe hätte erreicht werden können. Beihilfebetrug und Beihilfeintensität dürfen das für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Minimum nicht übersteigen. In der Regel werden Beihilfemaßnahmen als verhältnismäßig angesehen, wenn die gesetzlich festgelegte Höchstintensität nicht überschritten wird.

Diese Analyse führt die Kommission anhand einer **kontrafaktischen Fallkonstellation** durch. Dabei vergleicht sie das unterstützte Vorhaben mit einer fiktiven Situation, in der keine Beihilfe gewährt wird. Nur auf diesem Wege lassen sich bestimmte Ziele von gemeinsamem Interesse (z. B. Behebung eines Marktversagens) und der Anreizeffekt (Verhaltensänderung beim Begünstigten) analysieren.

3. Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen – positive Gesamtbilanz

Untersucht wird auch, welche negativen Auswirkungen die Beihilfe haben kann und ob diese größer sind als die etwaigen positiven Auswirkungen.

Bei den negativen Auswirkungen handelt es sich im Wesentlichen um Verzerrungen des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des Handels. Beispiele hierfür wären die Verhinderung von Marktaustritten und die Förderung unwirtschaftlicher Unternehmen, die Verdrängung privater Investoren, die Störung dynamischer Anreize oder die Belastung des Staatshaushalts durch die beihilfebedingten Kosten.

Eine Beihilfe kann nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn ein Großteil der negativen Auswirkungen durch ausreichende positive Auswirkungen

ausgeglichen wird. Für die Zwecke der Analyse sollten die positiven und die negativen Auswirkungen qualitativ und – soweit möglich – auch quantitativ erfasst werden. Die Kommission wird dann die Gesamtauswirkung auf Hersteller und Verbraucher auf den von der Beihilfe betroffenen Märkten bewerten. Das Endergebnis hängt von verschiedenen Eigenschaften der geplanten Beihilfemaßnahme ab und wird bei Maßnahmen, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, im Einzelfall geprüft.

5. Anmelde- und Genehmigungsverfahren

Die gemeinschaftliche Überwachung staatlicher Beihilfen basiert auf einem Verfahren der Vorabgenehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen unterrichten („*vorherige Anmeldung*“), und sie dürfen die beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat („*Durchführungsverbot*“). Gemäß EG-Vertrag ist die Kommission befugt zu prüfen, ob die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist und ob sie gegebenenfalls für eine Freistellung nach Artikel 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag in Frage kommt. Die Mitgliedstaaten dürfen Beihilfen erst dann gewähren, wenn sie bei der Kommission angemeldet *und* von ihr genehmigt wurden. Jegliche ohne Genehmigung durch die Kommission gewährte Beihilfe wird automatisch als „*rechtswidrige Beihilfe*“ eingestuft. Den geltenden Verfahrensvorschriften zufolge ist die Kommission verpflichtet, für alle rechtswidrigen Beihilfen, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wurde, die Rückforderung vom Empfänger anzuordnen. Außerdem haben die europäischen Gerichte anerkannt, dass nationale Gerichte befugt sind zu entscheiden, ob die Anmeldeverfahren befolgt wurden, und gegebenenfalls die Rückforderung der Beihilfe anzuordnen.

In den letzten Jahren hat die Kommission begonnen, die Beihilfverfahren zu modernisieren und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck ermächtigte der Rat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 7. Mai 1998, so genannte „*Gruppenfreistellungsverordnungen*“ für Beihilfen zu erlassen. Mit diesen Verordnungen kann die Kommission bestimmte Beihilfegruppen für vereinbar mit dem EG-Vertrag erklären, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und sie somit von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission freistellen. In der Vergangenheit erließ die Kommission mehrere derartige Gruppenfreistellungsverordnungen. 2008 jedoch wurden diese Verordnungen durch eine neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) abgelöst, in der die bereits vorhandenen einschlägigen Rechtsvorschriften zusammengeführt und weitere Gruppen von Maßnahmen von der Anmeldepflicht befreit werden. Infolgedessen dürfen die Mitgliedstaaten Beihilfen, die den in der AGVO festgelegten Voraussetzungen genügen, gewähren, ohne sie vorher bei der Kommission anzumelden und deren Genehmigung abzuwarten. Einzelheiten über die AGVO enthält Informationsblatt 1 im Anhang. In einer anderen Verordnung ist die De-Minimis-Regel festgelegt, derzufolge Beihilfen an Unternehmen, die unter der Schwelle von 200 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren liegen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind, weil davon ausgegangen wird, dass sie weder den Handel beeinträchtigen noch den Wettbewerb verzerren (Informationsblatt 13). Solche Beihilfen müssen daher nicht angemeldet werden.

Infolge des Modernisierungsprozesses ist nun zwischen zwei Arten von Beihilfemaßnahmen zu unterscheiden:

- **Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfemaßnahmen**

Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen, die alle Voraussetzungen der AGVO erfüllen, müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden. Stattdessen muss der Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen *nach* Durchführung der jeweiligen Beihilfemaßnahme eine Kurzbeschreibung der Maßnahme übermitteln. Erfüllt die Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung (siehe Informationsblatt 13), muss auch keine solche zusammenfassende Beschreibung eingereicht werden (allerdings sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung dieser Beihilfemaßnahme gemäß der Verordnung verpflichtet). Im Falle von Maßnahmen, die nach der AGVO von der Anmeldepflicht freigestellt sind, müssen die Mitgliedstaaten außerdem den vollen Wortlaut der Maßnahme während der gesamten Geltungsdauer der Maßnahme im Internet veröffentlichen.

- **Anmeldepflichtige Beihilfemaßnahmen**

Am 22.3.1999 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 659/1999, in der (bzw. ihren späteren Änderungen)¹⁰ die Verfahrensvorschriften für den Beihilfebereich festgelegt sind. Mit der in der Folge erlassenen Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹¹ wurde die vorgenannte Verordnung des Rates durchgeführt. Es folgt ein kurzer Überblick über die Regeln für einen normalen Anwendungsfall:

- **Anmeldung**

Der betreffende Mitgliedstaat (Regierungsbehörden) muss die geplanten Beihilfemaßnahmen über seine Ständige Vertretung anmelden. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung hat die Kommission für die meisten Beihilfearten Standardanmeldeformulare entwickelt. Den Mitgliedstaaten wurde eine spezielle Software („SANI“) zur Verfügung gestellt, um den Anmeldeprozess zu erleichtern und zu beschleunigen.

Für bestimmte geringfügige Änderungen bestehender Beihilfen gibt es ein vereinfachtes Anmeldesystem und ein schnelleres Entscheidungsverfahren. Anmeldungen im vereinfachten Verfahren können nur akzeptiert werden, wenn die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Durchführung der jeweiligen bestehenden Beihilfe unterrichtet worden ist.

- **Anforderung zusätzlicher Informationen**

Ist die Anmeldung unvollständig, fordert die Kommission weitere Informationen an. Dem betreffenden Mitgliedstaat wird in der Regel für die Übermittlung dieser Informationen eine

¹⁰ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

Frist von 20 Tagen eingeräumt.

- **Prüfung und Entscheidung**

Die Kommission muss das Beihilfevorhaben innerhalb von zwei Monaten prüfen. Die zweimonatige Frist beginnt an dem Tag, an dem alle für die Prüfung der Maßnahme erforderlichen Informationen bei der Kommission eingegangen sind und die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann. Nach Abschluss dieser Prüfung ergeht entweder eine „Entscheidung, keine Einwände zu erheben“ oder eine „Entscheidung, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten“.

Falls die Kommission entscheidet, keine Einwände zu erheben, darf die fragliche Beihilfemaßnahme durchgeführt werden.

Die Kommission leitet ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein, wenn sie Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt hat. In diesen Fällen eröffnet die Kommission ein „förmliches Prüfverfahren“. Sie veröffentlicht eine Beschreibung der Beihilfemaßnahme im Amtsblatt und auf ihrer Website und fordert den betreffenden Mitgliedstaat und interessierte Dritte zur Stellungnahme auf. Am Ende der Untersuchung erlässt die Kommission eine abschließende Entscheidung. Letztere kann entweder positiv (die Beihilfemaßnahme darf durchgeführt werden) oder negativ ausfallen (die Beihilfemaßnahme darf nicht durchgeführt werden) oder sie kann positiv ausfallen, aber mit bestimmten Auflagen verbunden sein (die Beihilfemaßnahme darf durchgeführt werden, sofern bestimmte Auflagen befolgt werden). Solche Untersuchungen müssen innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden.

Alle Entscheidungen können gemäß Artikel 230 EG-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften überprüft werden. Bei der Durchsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission spielen auch nationale Gerichte eine Rolle.

6. Staatliche Beihilfen in Strukturfondsprogrammen

Die operationellen Strukturfondsprogramme für 2007-2013 enthalten eine Standardklausel, wonach „jegliche öffentliche Unterstützung im Rahmen des operationellen Programms den zum Zeitpunkt der Gewährung der öffentlichen Förderung geltenden Verfahrensvorschriften und materiellen Regeln für staatliche Beihilfen entsprechen muss“. Die Behörden, die die Programme verwalten, müssen dafür sorgen, dass diese Bedingung eingehalten wird.

Anhang: Informationsblätter Staatliche Beihilfen

Es gibt 13 Informationsblätter, die jeweils eine Beihilfekategorie oder ein Beihilfeinstrument betreffen.

Jedes Informationsblatt gibt einen genauen Überblick über die wichtigsten Vorschriften für das jeweilige Thema. Ferner ist die Fundstelle der entsprechenden Verordnung, Leitlinie, Rahmenregelung, Mitteilung oder Bekanntmachung der Kommission angegeben. Der vollständige Wortlaut der in den Informationsblättern angeführten Vorschriften kann auch von der Website der GD Wettbewerb aufgerufen werden (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html).

Informationsblatt 1	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Informationsblatt 2	Beihilfen für den Klima- und den Umweltschutz
Informationsblatt 3	Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation
Informationsblatt 4	Regionalbeihilfen
Informationsblatt 5	Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Informationsblatt 6	Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen
Informationsblatt 7	Beschäftigungsbeihilfen
Informationsblatt 8	Ausbildungsbeihilfen
Informationsblatt 9	Risikokapitalmaßnahmen
Informationsblatt 10	Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand
Informationsblatt 11	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Informationsblatt 12	Bürgerschaftsmitteilung
Informationsblatt 13	De-minimis-Regel

Hinweis:

Die beigefügten Informationsblätter geben einen zum Teil vereinfachten Überblick über die Beihilfevorschriften. Aus dem Überblick und den Tabellen in diesen Informationsblättern lassen sich keine Ansprüche ableiten. Die verbindliche Fassung der in den einzelnen Bereichen geltenden Vorschriften ist dem vollständigen Wortlaut der jeweiligen Rechtstexte zu entnehmen, deren Fundstellen in allen Informationsblättern angegeben sind.

Diese Fassung des Vademekums wurde am 30. September 2008 fertiggestellt.

Informationsblatt 1

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Grundlage

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)¹² (Amtsblatt L 214 vom 9.8.2008, S. 3), nachstehend „AGVO“ abgekürzt.

Weitere Informationen über die Anwendung der AGVO auf einzelne Beihilfekategorien sind den themenspezifischen Informationsblättern in diesem Anhang zu entnehmen.

Anwendungsbereich

Die AGVO findet auf alle Wirtschaftssektoren mit Ausnahme von Fischerei und Aquakultur sowie Landwirtschaft und Kohlebergbau Anwendung¹². Von der Anwendung ausgenommen sind außerdem *Regionalbeihilfen* im Stahlsektor, Schiffbau und Kunstfasersektor sowie gezielte Regionalbeihilferegulungen für bestimmte Wirtschaftszweige (außer Fremdenverkehr). Die AGVO gilt nicht für exportbezogene Tätigkeiten oder wenn einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten. Sie gilt auch nicht bei Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen, ausgenommen regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen.

In der AGVO sind die einzelnen Beihilfeobergrenzen¹³ (pro Kategorie und Maßnahme) festgelegt, unterhalb derer sie anwendbar ist.

Konzepte

Maßnahmen, die in der AGVO genannt sind und mit den darin festgelegten Voraussetzungen und Kriterien in Einklang stehen, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Maßnahmen ohne weitere Prüfung durch die Kommission durchführen.

Nicht unter die AGVO fallende Beihilfen müssen weiterhin bei der Kommission angemeldet werden und werden einer regulären beihilferechtlichen Prüfung unterzogen.

Die früher in verschiedenen Verordnungen festgelegten Beihilfavorschriften wurden in der AGVO zu einer Rechtsgrundlage zusammengefasst und **konsolidiert**. Ferner wurden fünf **weitere Beihilfearten freigestellt** (Umweltbeihilfen, Innovationsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für große Unternehmen, Beihilfen in Form von Risikokapital und Beihilfen für neugegründete Frauenunternehmen).

¹² Ausbildungsbeihilfen, Risikokapital, FuEuI, Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer und Umweltschutzbeihilfen dürfen unter bestimmten Umständen durchgeführt werden, sofern die AGVO-Voraussetzungen erfüllt sind.

¹³ Beispiel: Umwelteinvestitionsbeihilfen – 7,5 Mio. EUR, Beratungsleistungen für KMU – 2 Mio. EUR, Grundlagenforschung – 20 Mio. EUR, industrielle Forschung 10 Mio. EUR, behinderte Arbeitnehmer – 10 Mio. EUR.

Die AGVO greift jedoch nur bei **transparenten** Beihilfen, d. h. bei Zuschüssen und Zinsvergünstigungen, Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent sich nach dem Referenzzinssatz richtet, Bürgschaftsregelungen, begrenzten fiskalischen Maßnahmen und rückzahlbaren Vorschüssen unter bestimmten Bedingungen.

Beihilfen sind nur dann zulässig, wenn sie einen **Anreizeffekt** haben. Die AGVO beinhaltet verschiedene Kriterien für die Überprüfung des Anreizeffekts, die unterschiedlich komplex sind: i) bei bestimmten Arten von Maßnahmen wird der Anreizeffekt von vornherein als gegeben erachtet; ii) bei Beihilfen an KMU wird der Anreizeffekt als gegeben erachtet, wenn der Beihilfeantrag vor Projektbeginn eingereicht wurde; iii) und bei Beihilfen an große Unternehmen muss der Mitgliedstaat außerdem die Dokumentation vorab auf die Grundvoraussetzungen hin überprüft haben.

Unter die AGVO fallende Beihilfearten und Beihilfeintensitäten

Nach der AGVO sind die folgenden Beihilfearten freigestellt:

- Beihilfen zugunsten von KMU,
- Beihilfen für Forschung und Innovation,
- Beihilfen zur Förderung der Regionalentwicklung,
- Ausbildungsbeihilfen,
- Beschäftigungsbeihilfen,
- Beihilfen in Form von Risikokapital,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen zur Förderung unternehmerischer Initiativen.

Tabelle 3: Beihilfearten, Beihilfehöchstbeträge und Beihilfehöchstintensitäten gemäß AGVO

Art der Beihilfemaßnahme	Beihilfehöchstbetrag gemäß AGVO	Beihilfehöchstintensität gemäß AGVO
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (nur in Fördergebieten) (Art. 13) (große, mittlere und kleine Unternehmen)	bis zu 75 % des Höchstbetrags bei Investitionen mit förderfähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalbeihilfeintensität gemäß Fördergebietskarte UND • + 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen; • + 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen (außer große Investitionsvorhaben und Verkehr)¹⁴

¹⁴ Im Agrarsektor gelten andere Höchstintensitäten.

Art der Beihilfemaßnahme	Beihilfeshöchstbetrag gemäß AGVO	Beihilfeshöchstintensität gemäß AGVO
Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen (Art. 14)	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Mio. EUR pro Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Buchst. a EG-Vertrag • 1 Mio. EUR pro Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag • jährliche Höchstbeträge pro Unternehmen – maximal 33 % der vorgenannten Beihilfebeträge 	<p><i>Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 35 % in den ersten drei Jahren nach Gründung eines Unternehmens • 25 % in den beiden Folgejahren <p><i>Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 % in den ersten drei Jahren nach Gründung eines Unternehmens 15 % in den beiden Folgejahren¹⁵
<p>KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (außerhalb von Fördergebieten) (Art. 15)</p> <p>Für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen</p>	<p>7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt</p> <p>7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 20 % für kleine Unternehmen • 10 % für mittlere Unternehmen • 75 % in äußerster Randlage • 65 % auf kleineren Ägäischen Inseln • 50 % in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag 40 % in allen übrigen Regionen
Beihilfen für kleine neu gegründete Frauenunternehmen	1 Mio. EUR pro Unternehmen (davon max. 33 % pro Jahr)	15 % für die ersten fünf Jahre
Beihilfen für Beratungsleistungen für KMU	2 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	50 %
Beihilfen für die Teilnahme von KMU an Messen	2 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	50 %

¹⁵ In bestimmten Fällen gibt es einen weiteren Aufschlag von 5 % der förderfähigen Kosten.

Art der Beihilfemaßnahme	Beihilfeshöchstbetrag gemäß AGVO	Beihilfeshöchstintensität gemäß AGVO
Risikokapitalbeihilfen	1,5 Mio. EUR pro Zielunternehmen für 12 Monate	–
Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundlagenforschung</i>: 20 Mio. EUR • <i>industrielle Forschung</i>: 10 Mio. EUR • <i>andere</i>: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt • 2x im Falle von EUREKA¹⁶ 	<p><i>große Unternehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundlagenforschung</i>: 100 % • <i>industrielle Forschung</i>: 50 % • <i>experimentelle Entwicklung</i>: 25 % <p><i>mittlere Unternehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>industrielle Forschung</i>: 60 % • <i>experimentelle Entwicklung</i>: 35 % <p><i>kleine Unternehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>industrielle Forschung</i>: 70 % • <i>experimentelle Entwicklung</i>: 45 % <p>+ 15 Prozentpunkte (bis zu einer Obergrenze von 80 %) bei Kooperationsprojekten von mindestens zwei Partnern</p>
Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundlagenforschung</i>: 20 Mio. EUR • <i>industrielle Forschung</i>: 10 Mio. EUR • <i>andere</i>: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt • 2x im Falle von EUREKA 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>KMU</i> 75 % für Studien zur industriellen Forschung, 50 % für Studien zur experimentellen Entwicklung; • <i>große Unternehmen</i>: 65 % für Studien zur industriellen Forschung, 40 % für Studien zur experimentellen Entwicklung
Beihilfen für die Kosten von KMU für gewerbliche Schutzrechte	5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundlagenforschung</i>: 100 % • <i>industrielle Forschung</i>: 50 % • <i>experimentelle Entwicklung</i>: 25 %
Beihilfen für junge innovative Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Mio. EUR • 1,5 Mio. EUR in Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag • 1,25 Mio. EUR in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag 	–
Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Fischereisektor	unter bestimmten Bedingungen	100 % unter bestimmten Bedingungen
Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen für KMU	200 000 EUR pro Unternehmen in 3 Jahren	75 % außer bei nationaler oder europäischer Zertifizierung

¹⁶ Eureka ist ein europaweites Netz für marktorientierte industrielle Forschung und Entwicklung.

Art der Beihilfemaßnahme	Beihilfeshöchstbetrag gemäß AGVO	Beihilfeshöchstintensität gemäß AGVO
Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals	–	50 % pro Unternehmen bezogen auf einen Dreijahreszeitraum pro ausgeliehenem Mitarbeiter
Ausbildungsbeihilfen	2 Mio. EUR pro Ausbildungsprojekt	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % spezifische Ausbildung • 60 % allgemeine Ausbildung • + 10 Prozentpunkte für behinderte/benachteiligte Arbeitnehmer • + 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen • + 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen 100 % für Seeverkehr
Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung von benachteiligten Arbeitnehmern	5 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr	50 %
Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern	10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr	75 %
Beihilfen zur Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten	10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr	100 %
Beihilfen für Investitionen, die über die gemeinschaftlichen Umweltschutznormen hinausgehen oder, bei Fehlen solcher Normen, den Umweltschutz verbessern	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	Große Unternehmen: 35 % Mittlere Unternehmen: 45 % Kleine Unternehmen: 55 %
Beihilfen für die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die gemeinschaftlichen Umweltschutznormen hinausgehen	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	Große Unternehmen: 35 % Mittlere Unternehmen: 45 % Kleine Unternehmen: 55 %
Beihilfen für KMU zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen KMU	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	<p>Wenn die Durchführung mehr als 3 Jahre vor Inkrafttreten der Norm erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 % für kleine Unternehmen • 10 % für mittlere Unternehmen <p>Wenn die Durchführung 1 bis 3 Jahre vor Inkrafttreten der Norm erfolgt: 10 % für kleine Unternehmen</p>
Beihilfen für Investitionen in energiesparende Maßnahmen	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	<p>Zwei Berechnungsweisen:</p> <p>1. <i>Investitionsmehrkosten (netto):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Große Unternehmen: 60 % • Mittlere Unternehmen: 70 % • Kleine Unternehmen: 80 % <p>2. <i>Investitionsmehrkosten (brutto):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Große Unternehmen: 20 % • Mittlere Unternehmen: 30 % • Kleine Unternehmen: 40 %

Art der Beihilfemaßnahme	Beihilfeshöchstbetrag gemäß AGVO	Beihilfeshöchstintensität gemäß AGVO
Beihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	Große Unternehmen: 45 % Mittlere Unternehmen: 55 % Kleine Unternehmen: 65 %
Beihilfen für Investitionen in die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt	Große Unternehmen: 45 % Mittlere Unternehmen: 55 % Kleine Unternehmen: 65 %
Beihilfen für Umweltstudien	–	Große Unternehmen: 50 % Mittlere Unternehmen: 60 % Kleine Unternehmen: 70 %
Umweltbeihilfen in Form von Steuervergünstigungen	–	keine (nur zulässig, wenn mindestens der gemeinschaftliche Mindeststeuerbetrag entrichtet wird, maximal 10 Jahre)

Kumulierung

Die verschiedenen unter die AGVO fallenden Maßnahmen dürfen kumuliert werden, sofern sie *unterschiedliche* förderfähige Kosten betreffen. Handelt es sich um dieselben förderfähigen Kosten, ist eine Kumulierung bei sich teilweise oder vollständig überlappenden Kosten unzulässig, wenn dadurch die zulässige Beihilfeshöchstintensität gemäß AGVO überschritten wird.

Informationsblatt 2

Beihilfen für den Klima- und den Umweltschutz

Grundlage

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt. Dieses Informationsblatt gibt ferner Aufschluss über die Anwendung der AGVO auf Umweltschutzbeihilfen.

Anwendungsbereich

Die Leitlinien gelten für Beihilfemaßnahmen, die darauf abzielen, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwehren bzw. vorzubeugen oder eine rationelle Nutzung dieser Ressourcen zu fördern. Die Beihilfenkontrolle in diesem Bereich soll sicherstellen, dass die Beihilfemaßnahmen zu einer Umweltentlastung führen, die ohne Beihilfe nicht eintreten würde, und dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe gegenüber den negativen Folgen überwiegen.

Die Leitlinien gelten für alle Bereiche des EG-Vertrags, einschließlich der Bereiche, in denen für staatliche Beihilfen besondere Gemeinschaftsvorschriften Anwendung finden (sofern diese nichts anderes vorsehen). Vom Anwendungsbereich der Leitlinien ausgenommen sind:

- Beihilfen für FuE sowie für die Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte; Investitionsbeihilfen für den Erwerb eines öko-innovativen Vermögenswerts (Projekt), mit dem die durch den Begünstigten verursachte Umweltverschmutzung verringert werden soll, werden dagegen von diesen Leitlinien erfasst;
- Ausbildungsbeihilfen im Umweltbereich;
- der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, wenn die Maßnahmen bereits unter die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor fallen¹⁷;
- im Bereich der Fischerei und Aquakultur gelten die Leitlinien nur, wenn es dort keine anderen speziellen Regelungen gibt;
- „Stranded costs“;
- Fernwärme, sofern sie zu Energieeinsparungen führt;
- Infrastruktur im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr;
- die Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte, Maschinen und Beförderungsmittel, die mit einem geringeren Einsatz natürlicher Ressourcen betrieben werden sollen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit oder Hygiene
- Kohlenstoffabscheidung und –speicherung.

Würdigung

Die Leitlinien tragen dem im Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“ dargelegten stärker wirtschaftsorientierten Ansatz bei der Beihilfenkontrolle und der neu eingeführten Abwägungsprüfung Rechnung. Dementsprechend enthalten sie Vorschriften, in welchem Fall die Kommission entweder eine Grundprüfung (in diesem Fall kann die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, wenn sie die in Abschnitt 3 der Leitlinien

¹⁷ Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 vom 27.12.2006).

dargelegten einfacheren Kriterien erfüllt) oder aber eine eingehendere Prüfung (gemäß Abschnitt 5 der Leitlinien) durchführen muss, die mit einer gründlicheren Untersuchung der Maßnahme und einer Abwägungsprüfung verbunden ist. Den Leitlinien zufolge muss die Kommission grundsätzlich den Anreizeffekt, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit von Beihilfemaßnahmen im Umweltbereich prüfen.

Tabelle 4: Schwellen für die eingehendere Prüfung gemäß den Leitlinien*

Art der Maßnahme	Grundprüfung	Eingehende Prüfung
Für Maßnahmen, die unter die AGVO fallen	Ja (bei Nichterfüllung der AGVO-Voraussetzungen)	Alle Maßnahmen, die gemäß AGVO einzeln anzumelden sind
Für alle Investitionsbeihilfen (ungeachtet der Beihilfeart)	Ja	7,5 Mio. EUR pro Unternehmen
Betriebsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen	Ja	5 Mio. EUR pro Unternehmen für 5 Jahre
Betriebsbeihilfen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien	Ja	bei einer daraus resultierenden Erzeugungskapazität von mehr als 125 MW
Betriebsbeihilfen für die für die Erzeugung von Biokraftstoff	Ja	bei einer daraus resultierenden Produktionskapazität von mehr als 150 000 t pro Jahr
Betriebsbeihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung	Ja	bei einer daraus resultierenden Erzeugungskapazität von mehr als 200 MW
Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen	Ja	Nein

* Alle unter die Leitlinien fallenden Umweltschutzbeihilfemaßnahmen, die in dieser Tabelle nicht genannt sind, werden nur der Grundprüfung unterzogen.

Beihilfemaßnahmen

Investitionsbeihilfen, die es Unternehmen ermöglichen, über Gemeinschaftsnormen hinauszugehen oder, bei Fehlen solcher Normen, den Umweltschutz zu verbessern

- Förderfähige Kosten: Zwingend begrenzt auf die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Dabei werden operative Gewinne/Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt. Förderfähige Investitionen können in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungsgüter und Technologietransfer getätigt werden. Im Falle von Normen, die zwar bereits angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

Investitionsbeihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die, bei Fehlen solcher Normen, der Umweltschutz verbessert wird

- Förderfähige Kosten: Zwingend begrenzt auf die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Dabei werden operative

Gewinne/Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt. Förderfähig sind die Kosten für die Anschaffung neuer Fahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, sofern sie nicht rückwirkend gelten sollen. Beihilfen für die Nachrüstung von Fahrzeugen sind ebenfalls zulässig.

Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen

- Förderfähige Kosten: Zwingend begrenzt auf die Mehrkosten, die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Dabei werden operative Gewinne/Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt. Förderfähige Investitionen können in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungsgüter und Technologietransfer getätigt werden. Beihilfen sind zulässig, wenn die Anpassung mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsnorm erfolgt.

Beihilfen für Energiesparmaßnahmen

Investitionsbeihilfen

- Förderfähige Kosten: Zwingend begrenzt auf die unmittelbar auf Energieeinsparung bezogenen Mehrkosten und nur bei Erreichen eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus. Die operativen **Gewinne** und die operativen Kosten, die sich bei KMU in den ersten drei Lebensjahren der betreffenden Investition, bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten vier Lebensjahren und bei Großunternehmen, welche am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten fünf Lebensjahren der Investition ergeben, werden abgezogen beziehungsweise hinzugerechnet. Förderfähige Investitionen können in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungsgüter und Technologietransfer getätigt werden.

Betriebsbeihilfen

- Die Beihilfe muss sich auf den Ausgleich der mit der Investition verbundenen Produktionsmehrkosten (netto) beschränken, wobei die Vorteile aus der Energieeinsparung zu berücksichtigen sind. Möglicherweise gewährte Investitionsbeihilfen werden von den Produktionskosten abgezogen. Die Beihilfe ist beschränkt auf fünf Jahre.

Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

Investitionsbeihilfen

- Förderfähige Kosten: Zwingend begrenzt auf die Investitionsmehrkosten, die dem Beihilfempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität entstehen. Die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich in den ersten fünf Lebensjahren der Investition ergeben, werden bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten abgezogen bzw. hinzugerechnet. Förderfähige Investitionen können in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungsgüter und Technologietransfer getätigt werden.
- Beihilfen für Biokraftstoffe sind nur für nachhaltige Biokraftstoffe zulässig.

Betriebsbeihilfen

- Können als Ausgleich für die Differenz zwischen den Kosten für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses gewährt werden.

Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung

Investitionsbeihilfen

- Förderfähige Kosten: Beihilfefähig sind nur die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich in den ersten fünf Lebensjahren der Investition ergeben, abgezogen bzw. hinzugerechnet. Förderfähige Investitionen können in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungsgüter und Technologietransfer getätigt werden.

Betriebsbeihilfen

- Es gelten dieselben Regeln wie für erneuerbare Energien. Förderfähige Einrichtungen: Unternehmen, die Strom und Wärme für die Allgemeinheit liefern, wenn die Produktionskosten über den Marktpreisen liegen. Bei industrieller Verwendung nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit mit dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen.

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme

- Förderfähige Kosten: Zwingend begrenzt auf die Investitionsmehrkosten, die dem Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Heizsystem mit derselben Kapazität entstehen. Die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich in den ersten fünf Lebensjahren der Investition ergeben, werden bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten abgezogen bzw. hinzugerechnet. Förderfähige Investitionen können in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungsgüter und Technologietransfer getätigt werden.

Beihilfen für Abfallbewirtschaftung

- Förderfähige Kosten: Begrenzt auf die Mehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer Referenzinvestition für eine Investition in die Abfallbewirtschaftung aufbringen muss. Die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich in den ersten fünf Lebensjahren dieser Investition ergeben, werden bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten abgezogen bzw. hinzugerechnet.
- Unter bestimmten Voraussetzungen werden Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung eingeschlossen. Ziel ist die Reduzierung der von anderen Unternehmen verursachten Umweltbelastung. Gilt nicht für die vom Beihilfeempfänger selbst verursachte Umweltbelastung.

Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

- Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht ermittelt oder kann der Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden, so kann der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche eine Beihilfe für diese Arbeiten erhalten. „Verursacher“ ist die Person, die nach nationalem Recht für die Umweltverschmutzung

haftet.

- Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Kosten der Wiedernutzbarmachung abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks.

Beihilfen für Standortverlegungen

- Beihilfen für die Standortverlegung von Unternehmen können nur gewährt werden, wenn die Standortverlegung Umweltschutzgründe hat und sich aus einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung, in der die Verlegung angeordnet wird, oder einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Behörde ergibt. Ferner muss das Unternehmen die an seinem neuen Standort geltenden strengsten Umweltschutznormen befolgen.
- Die beihilfefähigen Kosten sind auf die reinen Kosten der Verlegung beschränkt. Etwaige Gewinne (Verkaufserlös oder Mieteinnahmen aus den aufgegebenen Anlagen und Grundstücken, Abfindung im Falle der Enteignung) und Kosten (für den Erwerb eines Grundstücks und den Bau oder den Erwerb neuer Anlagen, Vertragsstrafen) werden von der Kommission berücksichtigt.

Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten

- Die Beihilfen können nur dann für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, wenn die entsprechenden Regelungen so beschaffen sind, dass Umweltschutzziele erreicht werden, die über die verbindlichen Gemeinschaftsnormen hinausgehen; wenn eine transparente und objektive Zuteilung gegeben ist; wenn die Gesamtzahl der Zertifikate, die einem Unternehmen zu einem Preis unter ihrem Marktwert zugeteilt werden, seinen tatsächlichen Bedarf nicht übersteigt; wenn neue Anbieter nicht begünstigt werden und keine unangemessenen Zugangsschranken bestehen.
- Geprüft werden die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfen. Ohne die Beihilfe (d. h. bei vollständiger Versteigerung) muss das Emissionshandelssystem einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten zur Folge haben, der nicht an die Abnehmer weitergegeben werden kann, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt; außerdem muss es unmöglich sein, den Schadstoffausstoß so zu verringern, dass der Zertifikatspreis tragbar ist.
- Bei den Zuteilungen für den am 31. Dezember 2012 endenden Handelszeitraum des EU-Emissionshandelssystems wurde auf die Prüfung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit verzichtet.

Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen

- Zulässig, wenn sie zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken und dem allgemeinen Ziel der Steuer nicht zuwiderlaufen.
- *Harmonisierte Steuern:* Die Beihilfe gilt 10 Jahre lang als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Begünstigten mindestens den gemeinschaftlichen Mindeststeuerbetrag entrichten und die Ermäßigung oder Befreiung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Einklang steht.
- *Nicht harmonisierte geregelte Steuern sowie harmonisierte Steuern, bei denen die entrichtete Steuer unterhalb des gemeinschaftlichen Mindeststeuersatzes liegen:* Jegliche Steuerermäßigung oder -befreiung muss notwendig und verhältnismäßig sein.
 - *Notwendigkeit der Beihilfe:* Die Auswahl des Beihilfeempfängers muss anhand objektiver und transparenter Kriterien erfolgen; ohne die Beihilfe muss die Umweltsteuer zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten führen, der nicht

an die Abnehmer weitergegeben werden kann, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt.

- *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe*: Jeder Beihilfeempfänger zahlt einen Anteil der nationalen Steuer, der seiner Leistung im Vergleich zu der Leistung bei Einsatz der wirksamsten Technik im EWR entspricht, oder mindestens 20 % der nationalen Steuer (außer wenn sich ein niedrigerer Satz durch eine nur begrenzte Wettbewerbsverzerrung rechtfertigen lässt); oder aber es werden Umweltvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Unternehmen geschlossen.

Berechnung der Investitionsmehrkosten

Investitionsmehrkosten werden in zwei Schritten berechnet:

1. Die Investitionsmehrkosten werden anhand einer kontrafaktischen Fallkonstellation, d. h. durch Vergleich der Investition mit der Situation ohne Beihilfe, ermittelt. Die kontrafaktische Fallkonstellation muss glaubwürdig sein und mindestens die geltenden Gemeinschaftsnormen erfüllen.
2. Die innerhalb eines festgelegten Zeitraums (in der Regel fünf Jahre) der Lebensdauer der Investition erzielten operativen Gewinne werden abgezogen und die entsprechenden operativen Kosten hinzugerechnet.

Beihilfeshöchstintensität

Tabelle 5: Beihilfeshöchstintensitäten als Prozentsatz der förderfähigen Kosten

Art der Beihilfemaßnahme	Investitionsbeihilfen	Betriebsbeihilfen
a) Investitionsbeihilfen, die es Unternehmen ermöglichen, über die Gemeinschaftsnormen hinauszugehen oder, bei Fehlen solcher Normen, den Umweltschutz verbessern und b) Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird	Kleine Unternehmen: 70 % Mittlere Unternehmen: 60 % Große Unternehmen: 50 % Ausschreibung: 100 % Aufschlag für Öko-Innovationsprojekte: +10 %	

Art der Beihilfemaßnahme	Investitionsbeihilfen	Betriebsbeihilfen
c) Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen	Mehr als drei Jahre vorher: <ul style="list-style-type: none"> • kleine Unternehmen: 25 % • mittlere Unternehmen: 20 % • große Unternehmen: 15 % zwischen einem und drei Jahren zuvor: <ul style="list-style-type: none"> • kleine Unternehmen: 20 % • mittlere Unternehmen: 15 % • große Unternehmen: 10 % 	
d) Beihilfen für Umweltstudien	kleine Unternehmen: 70 % mittlere Unternehmen: 60 % große Unternehmen: 50 %	
e) Beihilfen für Energiesparmaßnahmen	kleine Unternehmen: 80 % mittlere Unternehmen: 70 % große Unternehmen: 60 %	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % der Mehrkosten bei linearer Verringerung auf 0 % über fünf Jahre ODER • 50 % der Mehrkosten über fünf Jahre
f) Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	kleine Unternehmen: 80 % mittlere Unternehmen: 70 % große Unternehmen: 60 % Ausschreibung: 100 %	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Ausgleich der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis ODER • 100 % der Mehrkosten bei linearer Verringerung auf 0 % über fünf Jahre ODER 50 % der Mehrkosten über fünf Jahre
g) Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung	kleine Unternehmen: 80 % mittlere Unternehmen: 70 % große Unternehmen: 60 % Ausschreibung: 100 %	Es gelten dieselben Regeln wie für erneuerbare Energien
h) Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme	kleine Unternehmen: 70 % mittlere Unternehmen: 60 % große Unternehmen: 50 % Ausschreibung: 100 %	
i) Beihilfen für Abfallbewirtschaftung	kleine Unternehmen: 70 % mittlere Unternehmen: 60 % große Unternehmen: 50 %	
j) Beihilfen für Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	100 % der förderfähigen Kosten	
k) Beihilfen für Standortverlagerungen	kleine Unternehmen: 70 % mittlere Unternehmen: 60 % große Unternehmen: 50 %	

Anmeldung

Mit der AGVO wurden neue Kategorien von Umweltschutzbeihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt. Unter den in der AGVO festgelegten Voraussetzungen (einschließlich spezieller Beihilfeintensitäten) müssen in einigen Fällen folgende Arten von Beihilfen nicht angemeldet werden: Investitionsbeihilfen, die es Unternehmen ermöglichen, strengere als die gemeinschaftlichen Umweltschutznormen zu erfüllen oder, bei Fehlen gemeinschaftlicher Normen, das Umweltschutzniveau anzuheben; Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die, bei Fehlen solcher Normen, der Umweltschutz verbessert wird; Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen für KMU; Investitionsbeihilfen für energiesparende Maßnahmen; Investitionsbeihilfen für hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen; Beihilfen für Investitionen in die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern; Beihilfen für Umweltstudien und Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen.

Dies gilt jedoch nicht bei Überschreitung der Schwelle von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und pro Investitionsvorhaben, ab der Beihilfen als Einzelbeihilfen anzumelden sind. Ebenfalls anzumelden sind die Beihilfen, die die in der AGVO festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese werden dann auf der Grundlage der Leitlinien gewürdigt.

Informationsblatt 3

Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)

Grundlage

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation“ (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), in diesem Informationsblatt „Gemeinschaftsrahmen“ genannt. Dieses Informationsblatt gibt ferner Aufschluss über die Anwendung der AGVO auf FuEuI-Beihilfen.

Anwendungsbereich

Der Gemeinschaftsrahmen gilt für alle Maßnahmen, mit denen Unternehmen staatliche Beihilfen für ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten gewährt werden.

FuEuI-Förderung, die nicht als Beihilfe gewertet wird:

- Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher FuEuI-Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen;
- von öffentlichen Stellen an private Unternehmen zu Marktbedingungen vergebene FuE-Aufträge (öffentliches Vergabeverfahren).

Sektoren, für die Sonderregelungen gelten:

- Schienen-, Straßen-, Binnenschiffverkehrsverkehr
- Landwirtschaft und Fischerei: Beihilfehöchstintensität 100 % (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen)

Konzepte

Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen;

industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen;

Experimentelle Entwicklung: der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (unter Umständen auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten).

Beihilfemaßnahmen

Folgende Maßnahmen gelten nach dem Gemeinschaftsrahmen als im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar:

- Beihilfen für FuE-Vorhaben;
- Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien;
- Beihilfen für die Kosten von KMU für gewerbliche Schutzrechte;
- Beihilfen für junge innovative Unternehmen;
- Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor;
- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen;
- Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals und
- Beihilfen für Innovationscluster.

Förderfähige Kosten

Welche Kosten förderfähig sind, hängt von der Art der geplanten Maßnahme ab und ist in den jeweiligen Abschnitten des Gemeinschaftsrahmens festgelegt. Beispielsweise gelten in der Kategorie *Beihilfen für FuE-Vorhaben* (siehe vorstehende Auflistung) folgende Kosten als förderfähig:

- Personalkosten für die mit dem Forschungsvorhaben beschäftigten Mitarbeiter;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie für Grundstücke und Gebäude, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (bzw. deren ermittelte Wertminderung)
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;
- sonstige Betriebskosten, die unmittelbar im Zuge der Forschungstätigkeit entstehen.

Beihilfeintensitäten

Ähnlich wie die förderfähigen Kosten hängen auch die Beihilfeintensitäten von der jeweiligen Maßnahme ab. Als Beispiel sind in der folgenden Tabelle die Beihilfeintensitäten für die erste Maßnahmenkategorie *Beihilfen für FuE-Vorhaben* aufgeführt:

Tabelle 6: Beihilfeintensitäten für FuE-Vorhaben

FuE-Kategorie	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
Industrielle Forschung mit:			
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit zumindest einem KMU oder • Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung oder • Verbreitung der Ergebnisse 	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
Experimentelle Entwicklung mit:			
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit zumindest 	60 %	50 %	40 %

einem KMU oder			
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung 			

Besondere Bedingungen

Der Gemeinschaftsrahmen sieht drei Arten der Prüfung vor, die auf einer Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe beruhen.

i) *Grundprüfung* – Wenn das Vorhaben die in Kapitel 5 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Abwägung zu einem positiven Ergebnis führt. In diese Kategorie fallen die folgenden Maßnahmen (sofern die Beihilfe nur auf Antrag bei den nationalen Behörden gewährt wird):

- Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien, bei denen die Beihilfe einem KMU gewährt wird und der Beihilfebetrug je KMU und Vorhaben unter 7,5 Mio. EUR liegt;
- Beihilfen für KMU für die Kosten für gewerbliche Schutzrechte;
- Beihilfen für junge innovative Unternehmen;
- Beihilfen für Innovationsberatung;
- Beihilfen für innovationsunterstützende Dienstleistungen und
- Beihilfen zur Ausleihung hochqualifizierten Personals.

ii) *Grundprüfung plus Nachweis* des Anreizeffekts und der Notwendigkeit der Maßnahme gemäß Kapitel 5 und 6 des Gemeinschaftsrahmens – im Falle von für angemeldeten Beihilfen, die die Schwellen für eine eingehende Prüfung **nicht übersteigen und** nicht in eine der vorgenannten Kategorien fallen, für die ausschließlich eine Grundprüfung gemäß Kapitel 5 vorgesehen ist (und von deren Anreizeffekt ausgegangen wird).

iii) *eingehende Prüfung* – angesichts des höheren Risikos einer Wettbewerbsverfälschung nimmt die Kommission bei Maßnahmen, die die folgenden Beträge überschreiten, eine eingehende Prüfung vor:

- im Falle von Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien:
 - bei Projekten, die überwiegend Grundlagenforschung betreffen: 20 Mio. EUR;
 - bei Projekten, die überwiegend industrielle Forschung betreffen: 10 Mio. EUR;
 - bei allen anderen Projekten: 7,5 Mio. EUR.
- im Falle der Prozess- oder Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor: 5 Mio. EUR;
- im Falle von Innovationsclustern: 5 Mio. EUR.

Für jede Beihilferegulung wird ein Jahresbericht über deren Durchführung verlangt.

Tabelle 7: Beihilfekategorien, Beihilfeshöchstbeträge gemäß AGVO und Schwellen für die eingehende Prüfung gemäß den Leitlinien

Beihilfemaßnahme	Beihilfeshöchstbetrag gemäß AGVO	Grundprüfung (Gemeinschaftsrahmen)	Eingehende Würdigung ¹⁸ (Gemeinschaftsrahmen)
Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundlagenforschung</i>: 20 Mio. EUR • <i>industrielle Forschung</i>: 10 Mio. EUR • <i>andere</i>: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen pro Projekt • <i>2x im Falle von EUREKA</i>¹⁹ 	Ja (bei Nichterfüllung der AGVO-Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundlagenforschung</i>: 20 Mio. EUR • <i>industrielle Forschung</i>: 10 Mio. EUR • <i>andere</i>: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt • <i>2x im Falle von EUREKA</i>
Kosten von KMU für gewerbliche Schutzrechte	5 Mio. EUR pro Unternehmen pro Projekt	Ja	Nein
Junge innovative Unternehmen	1 Mio. EUR	Ja	Nein
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	200 000 EUR pro Unternehmen in 3 Jahren	Ja	Nein
Ausleihen hochqualifizierten Personals	50 % der förderfähigen Kosten pro Unternehmen bezogen auf einen Dreijahreszeitraum pro ausgeliehenem Mitarbeiter	Ja	Nein
Prozess- oder Betriebsinnovation	fällt nicht unter die AGVO	Ja	im Dienstleistungssektor: 5 Mio. EUR pro Unternehmen pro Projekt
Innovationscluster	fällt nicht unter die AGVO	Ja	5 Mio. EUR pro Cluster

Anmeldung

Mit der AGVO wurden neue Kategorien von Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation von der Anmeldepflicht freigestellt. Unter den in der AGVO festgelegten Voraussetzungen (einschließlich spezieller Beihilfeintensitäten) sind Beihilfen für FuE-Vorhaben, Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien, Beihilfen an KMU zu den Kosten für gewerbliche Schutzrechte, FuE-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor, Beihilfen an junge innovative Unternehmen, Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen und Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals in bestimmten Fällen von der Anmeldepflicht freigestellt.

Diese Beihilfen müssen jedoch angemeldet werden, wenn die in der vorstehenden Tabelle genannten Schwellen für die Anmeldung als Einzelbeihilfe überschritten sind.

¹⁸ Alle bei der Kommission aufgrund der Anmeldepflicht für Einzelbeihilfen gemäß AGVO angemeldeten Beihilfesachen werden einer eingehenden Würdigung unterzogen.

¹⁹ Eureka ist ein europaweites Netz für marktorientierte industrielle Forschung und Entwicklung.

Ebenfalls anzumelden sind Beihilfen, die die in der AGVO festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese werden dann auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens gewürdigt.

Informationsblatt 4 Regionalbeihilfen

Grundlagen

Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt.

Dieses Informationsblatt gibt ferner Aufschluss über die Anwendung der AGVO auf regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen und auf Beihilfen an neu gegründete Unternehmen.

Ziel

Förderung der Entwicklung in benachteiligten Gebieten:

- durch Unterstützung von Erstinvestitionen sowie von Investitionen und Beschäftigung im Kontext von Erstinvestitionen und von neu gegründeten kleinen Unternehmen oder
- in Ausnahmefällen im Wege von Betriebsbeihilfen.

Anwendungsbereich

Gegenstand der Leitlinien sind Investitionsbeihilfen, Beihilfen an neu gegründete Unternehmen und Betriebsbeihilfen für Betriebe in für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebieten (siehe unten).

Die Leitlinien gelten nicht für die Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie finden Anwendung auf die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen²⁰, nicht jedoch auf den Fischereisektor und den Steinkohlenbergbau.

Besondere Vorschriften gelten für:

- Verkehr und Schiffbau;
- Stahl- und Kunstfaserindustrie (Regionalbeihilfen unzulässig);
- große Investitionsvorhaben (siehe „Konzepte“).

Grundvoraussetzungen

Um für Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien in Betracht zu kommen, muss das Vorhaben die folgenden Grundvoraussetzungen erfüllen:

- neue Anlagegüter (außer KMU);
- Aufrechterhaltung der Investition in der Region über einen Mindestzeitraum von 5 Jahren (3 Jahren für KMU) nach Abschluss des Vorhabens;
- Eigenbeitrag des Begünstigten in Höhe von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten.

Konzepte

Es lassen sich zwei Kategorien von beihilfefähigen Gebieten unterscheiden:

- *Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag*: Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (NUTS-II-Regionen mit einem Pro-

²⁰ Siehe auch Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 - 2013 (ABl. C 319 vom 27.12.2006).

Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts).

- *Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag*: Dabei handelt es sich um Problemgebiete, die anhand von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener (nationaler) Indikatoren definiert werden und einer Bevölkerungshöchstgrenze sowie einigen minimalen Bedingungen zur Verhinderung von Missbrauch unterliegen.

Erstinvestitionen: Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

Im Zuge der Investition geschaffene Arbeitsplätze: Nettozuwachs an Arbeitsplätzen innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Investition

Betriebsbeihilfen: Beihilfen zu den Betriebsausgaben eines Unternehmens (z. B. Lohnkosten, Beförderungskosten, Mieten)

Große Investitionsvorhaben: Erstinvestitionsvorhaben mit förderfähigen Investitionskosten über 50 Mio. EUR (Definition des Begriffs „förderfähige Investitionskosten“ siehe unten)

Einzeln anzumeldende große Investitionsvorhaben: große Investitionsvorhaben, bei denen der Gesamtbetrag der Beihilfen aus allen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrags überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR in dem betreffenden Gebiet erhalten könnte. Die Mitgliedstaaten müssen alle Beihilfen, die diesen Betrag übersteigen, **einzeln anmelden**

Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ): Nomineller Wert der gewährten Beihilfe, abgezinst auf den Wert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung

Beihilfeintensität: BSÄ ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens

Beihilfen für Erstinvestitionen

Förderfähige Kosten: Erstinvestitionsbeihilfen können als Prozentsatz des Investitionswertes oder als Prozentsatz der Lohnkosten der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze bemessen werden.

- **Investitionen:** Investitionen in materielle Anlagewerte (Grundstück, Gebäude, Anlage/Maschinen) und in begrenztem Maße Investitionen in immaterielle Anlagewerte (Ausgaben in Verbindung mit Technologietransfers). Aufwendungen für Beförderungsausrüstung im Verkehrssektor sind nicht beihilfefähig.
- **Lohnkosten:** Voraussichtliche Bruttolohnkosten und gesetzliche Sozialabgaben bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren multipliziert mit der Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Nettoarbeitsplatzschaffung in der betreffenden Betriebsstätte).

Beihilfeshöchstintensitäten

Tabelle 8: Beihilfeshöchstintensitäten

BIP des Gebiets in % des EU-25-BIP	Obergrenzen für große Unternehmen	Beihilfesätze in den Regionen in äußerster Randlage
> 75 %	15 % - 10 %	40 %
<75 %	30 %	50 %
<60 %	40 %	60 %
<45 %	50 %	–

Den sogenannten „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“, deren BIP unter 75 % des EU-15-BIP aber über 75 % des EU-25-BIP liegt (3,6 % der EU-25-Bevölkerung), wird ein Übergangstatus zugestanden, und sie unterliegen den niedrigsten Beihilfesätzen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag mit einer Beihilfeintensität von 30 % für große Unternehmen bis zum 31.12.2010. Die Situation dieser Regionen wird 2010 erneut überprüft. Im Falle eines Rückgangs ihres BIP auf unter 75 % des EU-25-Durchschnitts werden sie weiterhin unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag fallen. Andernfalls wird ab dem 1.1.2011 Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag Anwendung finden mit einer Beihilfeintensität von 20 %.

Welche Gebiete beihilfefähig sind, ist den für alle Mitgliedstaaten auf der Website der GD Wettbewerb²¹ veröffentlichten Fördergebietskarten zu entnehmen.

Für die Gebiete, deren Beihilfeintensitäten am stärksten herabgesetzt wurden, sind Übergangsregelungen bis Ende 2010 und für Gebiete, die nach den neuen Leitlinien nicht mehr beihilfefähig sind, Übergangsregelungen bis Ende 2008 vorgesehen. Auch diese Gebiete sind in den Fördergebietskarten ausgewiesen.

Für **große Investitionsvorhaben** gelten die folgenden (niedrigeren) Regionalbeihilfeshöchstintensitäten:

- für den Teil der beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR – 100 % der Regionalbeihilfeshöchstintensität.
- für den Teil der beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR – 50 % der Regionalbeihilfeshöchstintensität;
- für den Teil der beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR – 34 % der Regionalbeihilfeshöchstintensität.
- **Beispiel:** Für ein großes Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten in Höhe von 200 Mio. EUR, für das eine Regionalbeihilfeobergrenze von 40 % BSÄ gilt, darf der Beihilfebetrag 43,6 Mio. EUR nicht übersteigen:
 - i) bis 50 Mio. EUR: 100 % der geltenden Regionalbeihilfeobergrenze → 50 Mio. EUR x 40 % = 20 Mio. EUR;
 - ii) für den Teilbetrag zwischen 50 Mio. und 100 Mio. EUR: 50 % der geltenden Regionalbeihilfeobergrenze → 50 Mio. EUR x (40 % x 50 %) = 10 Mio. EUR;

²¹ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/regional_aid/regional_aid.cfm

iii) für den Teilbetrag über 100 Mio. EUR: 34 % der geltenden Regionalbeihilfeobergrenze → 100 Mio. EUR x (40 % x 34 %) = 13,6 Mio. EUR;

Gesamtbetrag → i) + ii) + iii) = 20 Mio. EUR + 10 Mio. EUR + 13,6 Mio. EUR = **43,6 Mio. EUR.**

Randnummer 65 der Leitlinien beinhaltet Bestimmungen zur Ex-post-Überwachung staatlicher Beihilfen für **nicht anmeldepflichtige große Investitionsvorhaben**, auch „**Transparenzmechanismus**“ genannt. Nicht anmeldepflichtige große Investitionsvorhaben sind Vorhaben, bei denen der Beihilfebetrags die Schwelle für die Anmeldepflicht in Höhe von 75 % des Beihilfehöchstbetrags, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR in dem betreffenden Gebiet nach den für große Unternehmen in der genehmigten Fördergebietskarte am Tag der Beihilfegewährung geltenden Standardhöchstsätzen erhalten könnte, nicht übersteigt.

Nach dem Transparenzmechanismus müssen die Mitgliedstaaten, wenn auf der Grundlage bestehender Beihilferegelungen²² Regionalbeihilfen für nicht anmeldepflichtige große Investitionsvorhaben gewährt werden, der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab Gewährung der Beihilfe durch die zuständige Behörde die im Standardformblatt der Leitlinien angeforderten Angaben übermitteln.²³ Diese zusammenfassenden Angaben werden dann auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht.

In allen Fördergebieten darf die Intensität von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen um 20 bzw. 10 Prozentpunkte heraufgesetzt werden. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Aufwendungen von mehr als 50 Mio. EUR ist ein solcher KMU-Aufschlag jedoch nicht zulässig.

Kumulierung

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beihilfehöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrags:

- wenn mehrere Regionalbeihilferegelungen gleichzeitig angewandt werden;
- unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.

Können regionalbeihilfefähige Ausgaben auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen (z. B. FuEuI) gefördert werden, unterliegen sie dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Bestimmungen.

Betriebsbeihilfen

Allgemeine Bestimmungen

Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen Betriebsbeihilfen in Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag nur dann gewährt werden, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

²² Außerhalb genehmigter Regelungen gewährte Einzelbeihilfen (*Ad-hoc*-Beihilfen) sind stets bei der Kommission anzumelden.

²³ Das Standardformblatt ist im Format Excel auch auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/forms.cfm

- Sie sind aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt;
- ihre Höhe ist den auszugleichenden Nachteilen angemessen;
- sie sind befristet und degressiv.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Existenz und den Umfang solcher Nachteile nachzuweisen.

Verkehrsbeihilfen: Beihilfen zum Ausgleich von Beförderungsmehrkosten dürfen nur in regionalbeihilfefähigen Regionen in äußerster Randlage und Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte gewährt werden.

Beihilfen mit der Zielsetzung, dem Bevölkerungsschwund Einhalt zu gebieten: Beihilfen mit der Zielsetzung, dem Bevölkerungsschwund Einhalt zu gebieten, können in Gebieten mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte (<8 Einwohner pro km²) auf ständiger Basis gewährt werden.

Beihilfen zum Ausgleich der Nachteile von Regionen in äußerster Randlage: Zum Ausgleich der Nachteile der Regionen in äußerster Randlage (Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen) können Beihilfen auf ständiger Basis gewährt werden.

Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen

- maximal 3 Mio. EUR je Unternehmen in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag und 2 Mio. EUR je Unternehmen in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag;
- Aufschlag von 5 % für Gebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag mit einem BIP von weniger als 60 % des EU-BIP, Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte sowie kleine Inseln mit weniger als 5 000 Einwohnern und andere durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägte Gebiete mit weniger als 5 000 Einwohnern;
- Beihilfeintensitäten:

Tabelle 9: Beihilfeshöchstintensitäten

	Jahre 1 - 3	Jahre 4 - 5
Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag	35 %	25 %
Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag	25 %	15 %

Anmeldung

Gemäß AGVO sind transparente Regionalinvestitions- und Beschäftigungsbeihilferegulungen, die den Kriterien für beihilfefähige Ausgaben entsprechen und die Beihilfeshöchstintensitäten einhalten, die in der Fördergebietskarte für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt sind, von der Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission freigestellt. Außer bei großen Investitionsvorhaben und Beihilfen im Verkehrssektor ist ein Aufschlag von 20 Prozentpunkten für kleine Unternehmen und von 10 Prozentpunkten für mittlere Unternehmen zulässig. Für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gelten andere Beihilfeintensitäten.

Gezielte Regionalbeihilferegulungen für bestimmte Wirtschaftszweige sowie

Regionalbeihilfen für Stahlindustrie, Schiffbau und Kunstfasersektor sind von der Anmeldepflicht nicht freigestellt. Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrssektors fallen hingegen unter die AGVO.

Die AGVO gilt nur für Ad-hoc-Beihilfen an große Unternehmen, die nach Artikel 13 gewährt werden. Nach diesem Artikel sind transparente Ad-hoc-Beihilfen an einzelne (auch große) Unternehmen von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie lediglich dazu verwendet werden, Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage transparenter regionaler Investitionsbeihilferegelungen gewährt wurden und 50 % der gesamten für die Investition gewährten Beihilfe nicht überschreiten.

Die Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen sind nun ebenfalls automatisch von der Anmeldepflicht freigestellt.

Die materiellen Vorschriften für Investitionsbeihilfen in der AGVO sind im Wesentlichen mit jenen in den Leitlinien identisch, so dass es keinen Vorteil bringt, eine freigestellte Beihilfemaßnahme anzumelden.

Große Investitionsvorhaben müssen einzeln angemeldet werden, wenn die Beihilfe über 75 % des Höchstbetrags liegt, den ein Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten von 100 Mio. EUR in der betreffenden Region erhalten kann.

Ebenfalls anzumelden sind die Beihilfen, die die in der AGVO festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese werden dann auf der Grundlage der Leitlinien gewürdigt.

Tabelle 10: Regionalbeihilfekategorien, Beihilfeshöchstbeträge und Beihilfeshöchstintensitäten gemäß AGVO²⁴ und Schwellen für die eingehende Würdigung gemäß den Leitlinien

Art der Maßnahme	Beihilfeshöchstbetrag gemäß AGVO	Grundprüfung (Leitlinien)	Eingehende Prüfung (Leitlinien)
Beihilferegelungen (große, mittlere und kleine Unternehmen)	<ul style="list-style-type: none"> Art. 13: <i>nur Fördergebiete</i>: weniger als 75 % des Höchstbetrags bei Investitionen mit förderfähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR 	Ja	keine Prüfung der Regelung an sich, sondern einzeln anzumeldender großer Investitionsvorhaben: <ul style="list-style-type: none"> Marktanteil von über 25 % Ausbau der Produktionskapazität um mehr als 5 % bei schrumpfendem Markt
Ad-hoc-Beihilfen an KMU	Ja <ul style="list-style-type: none"> Art. 13 - <i>Fördergebiete</i>: nur ergänzend zu einer Regelung, maximal 50 % des Beihilfegesamt Betrags 	Ja	Nur für einzeln anzumeldende große Investitionsvorhaben: <ul style="list-style-type: none"> Marktanteil von über 25 % Ausbau der Produktionskapazität um mehr als 5 % bei schrumpfendem Markt
Ad-hoc-Beihilfen an große Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich gemäß AGVO nicht freigestellt eine Ausnahme: in Fördergebieten zulässig, wenn es sich um eine Ergänzung von im Rahmen einer Regelung gewährten Beihilfen handelt und nur bis zu 50 % des Beihilfegesamt Betrags gewährt werden, sofern die Beihilfe nicht einzeln anzumelden ist 	Ja	Nur für einzeln anzumeldende große Investitionsvorhaben: <ul style="list-style-type: none"> Marktanteil von über 25 % Ausbau der Produktionskapazität um mehr als 5 % bei schrumpfendem Markt

²⁴ Einzeln anzumeldende große Investitionsvorhaben fallen nicht unter die AGVO.

Art der Maßnahme	Beihilfemaximumbetrag gemäß AGVO	Grundprüfung (Leitlinien)	Eingehende Prüfung (Leitlinien)
Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen (nur Regelungen)	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Mio. EUR je Unternehmen in Gebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Buchst. a EG-Vertrag • 1 Mio. EUR je Unternehmen in Gebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag • <i>jährliche</i> Höchstbeträge je Unternehmen – maximal 33 % der vorgenannten Beihilfebeträge 	Ja	–

Informationsblatt 5 Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Grundlage

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 3), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt.

Anwendungsbereich

Die Leitlinien gelten für Beihilfen zur Rettung und/oder Umstrukturierung von einzelnen Unternehmen in Schwierigkeiten.

Auf den Stahlsektor und den Kohlebergbau finden sie keine Anwendung. Bis auf einige Ausnahmen gelten die Leitlinien auch im Fischerei- und Aquakultursektor. Für Umstrukturierungen im Agrarsektor gelten spezifische Zusatzvorschriften.

Konzepte

Ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** ist ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Eine **Rettungsbeihilfe** ist eine befristete, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist beziehungsweise bis die Kommission oder die zuständige nationale Behörde eine Entscheidung zu diesem Plan getroffen hat.

Eine **Umstrukturierungsbeihilfe** stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens.

Voraussetzungen

Rettungsbeihilfen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss ein Unternehmen in Schwierigkeiten sein.
- Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zum Marktzinssatz bestehen (der mindestens den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen vergleichbar ist).
- Ihre Höhe muss auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein.
- Sie darf nur für den zur Ausarbeitung des Sanierungsplans erforderlichen Zeitraum gezahlt werden (höchstens sechs Monate).
- Sie muss durch soziale Gründe gerechtfertigt sein und darf die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht aus dem Gleichgewicht bringen.
- Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den

Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.

- Es muss sich um eine einmalige Intervention handeln (Grundsatz der einmaligen Beihilfe).

In den Leitlinien ist ein vereinfachtes Verfahren für die Fälle vorgesehen, in denen sich die Beihilfe auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der in den Leitlinien festgelegten Formel ergibt, und 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Umstrukturierungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen muss ein Unternehmen in Schwierigkeiten sein.
- Der Kommission muss ein Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgelegt werden.
- Zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverzerrungen müssen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden (z. B. Kapazitätsabbau).
- Die Beihilfe beschränkt sich auf das zur Durchführung der Umstrukturierung erforderliche Minimum. Die Empfänger müssen einen erheblichen Eigenbeitrag leisten, der kein Beihilfeelement enthält.
- Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle an ihn geknüpften Bedingungen erfüllen.
- Die Umstrukturierungsbeihilfe darf nur ein Mal gewährt werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe).
- Es werden eine strenge Überwachung und Jahresberichte verlangt.
- KMU und Unternehmen in Fördergebieten: Die Kriterien des Kapazitätsabbaus bzw. des Eigenbeitrags dürfen flexibler angewandt werden.
- Die Kommission befürwortet Beihilfen zur Deckung der sozialen Kosten von Umstrukturierungsmaßnahmen.

Bei Großunternehmen wird eine Einzelanmeldung jeder Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe verlangt.

Bei KMU dürfen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR pro Unternehmen) im Rahmen von zuvor angemeldeten und genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden.

Informationsblatt 6

Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Grundlage

In diesem Informationsblatt wird ein Überblick über die Anwendung der AGVO auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gegeben.

Anwendungsbereich

Die AGVO enthält besondere Vorschriften für die Förderung von KMU.²⁵ In diesem Informationsblatt sind die Beihilfen genannt, die ausschließlich KMU gewährt werden. Die KMU-spezifischen Vorschriften im Falle von Risikokapitalbeihilfen, FuEuI-Beihilfen, Regionalbeihilfen und Umweltschutzbeihilfen werden jeweils in den einschlägigen Informationsblättern behandelt²⁶.

Konzepte

Definition von KMU

Die KMU-Definitionen sind Anhang 1 zur AGVO zu entnehmen.

- Ein **mittleres Unternehmen** ist ein Unternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - weniger als 250 Beschäftigte und
 - Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.
- Ein **kleines Unternehmen** ist ein Unternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - weniger als 50 Beschäftigte und
 - Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.
- Ein **Kleinstunternehmen** ist ein Unternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - weniger als 10 Beschäftigte und
 - Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Die Kriterien gelten für das gesamte Unternehmen (einschließlich Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und außerhalb der EU). Im Interesse der Bewertung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des fraglichen KMU wurden in der Verordnung auch die Begriffe „*eigenständiges* Unternehmen, „*Partnerunternehmen*“ und „*verbundenes* Unternehmen“ definiert.

²⁵ Die Kommission arbeitet zurzeit an einem gesonderten Vademekum über staatliche Beihilfen an KMU, das einen genauen und systematischen Überblick über die Vorschriften für Beihilfen an KMU geben soll.

²⁶ Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Umweltschutznormen der Gemeinschaft für KMU; Risikokapitalbeihilfen zugunsten von KMU; Beihilfen für von KMU zu tragende Kosten für gewerbliche Schutzrechte; Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals und Beihilfen zur Gründung neuer KMU.

In der AGVO sind für die folgenden ausschließlich KMU vorbehaltenen Beihilfearten festgelegt:

- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU;
- Beihilfen für kleine neu gegründete Frauenunternehmen;
- Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen für KMU;
- Beihilfen für Beratungsleistungen für KMU;
- Beihilfen für die Teilnahme von KMU an Messen;
- Beihilfen für von KMU zu tragende Kosten für gewerbliche Schutzrechte;
- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Neben diesen Maßnahmen, die ausschließlich KMU vorbehalten sind, kommen KMU auch für andere in der AGVO genannte Beihilfearten in Betracht.

Förderfähige Kosten

Für die folgenden Arten von Kosten können Beihilfen gewährt werden:

- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU: Investitionen in materielle Anlagewerte (Grundstück, Gebäude, Anlagen/Maschinen) und in immaterielle Anlagewerte (Ausgaben in Verbindung mit Technologietransfers) und Lohnkosten;
- Beihilfen für neugegründete Frauenunternehmen: Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Gründung des kleinen Unternehmens in Zusammenhang stehen, sowie die folgenden Kosten, sofern sie in den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens tatsächlich anfallen (z. B. Zinsen für Fremdkapital und Dividenden, Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und -ausrüstung, Energie, Wasser, Heizung, Steuern (mit Ausnahme der Mehrwert- und Unternehmensteuer) und Verwaltungsgebühren, Abschreibungen, Gebühren für das Leasing von Produktionsanlagen, Lohnkosten, Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern);
- Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen für KMU: Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus im Vergleich zu dem Umweltschutzniveau erforderlich sind, das vor Inkrafttreten der betreffenden Gemeinschaftsnormen verbindlich war;
- Beihilfen für Beratungsdienstleistungen und die Teilnahme von KMU an Messen: Kosten von Dienstleistungen durch externe Berater und Kosten der erstmaligen Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung;
- Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten: Kosten, die der Erteilung des betreffenden Rechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen (einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie der Jahresgebühr für die Anmeldung), Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechts in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten und zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren (auch nach Erteilung des Rechts) anfallende Kosten;
- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste: für Kosten im Zusammenhang mit

Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Beratung bei Erwerb, Schutz und Handel mit Rechten an geistigem Eigentum und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Anwendung von Normen; Beihilfen für innovationsunterstützende Dienstleistungen: Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierung.

Beihilfeshöchstintensitäten

Tabelle 11: Beihilfeshöchstintensitäten

Maßnahme	Beihilfeintensität
Investitionen und Beschäftigung²⁷	20 %
<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen • Mittlere Unternehmen 	10 %
Frauenunternehmen	15%
<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen 	
Frühzeitige Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen	15 %
<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen • Mittlere Unternehmen 	10 %
Dienstleistungen durch externe Berater und Teilnahme an Messen	50 %
Kosten für gewerbliche Schutzrechte	100 %
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenforschung • industrielle Forschung • experimentelle Entwicklung 	50 % 25 %
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	75 % außer bei nationaler oder europäischer Zertifizierung

Anmeldung

Beihilfemaßnahmen, die die in der AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt. Großprojekte, die die folgenden Schwellen übersteigen, sind jedoch von der Pflicht zur Anmeldung als Einzelbeihilfe *nicht freigestellt*, wenn das Bruttosubventionsäquivalent einer Einzelbeihilfe 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsprojekt übersteigt. Für die Teilnahme von KMU an Messen und Beihilfen für Beratungsleistungen zugunsten von KMU wurde die Obergrenze auf 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt festgesetzt. Bei Beihilfen zu den Kosten von KMU für gewerbliche Schutzrechte beträgt die Obergrenze auf 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt. Im Falle von Innovationsberatungsleistungen und innovationsunterstützenden Dienstleistungen liegt die Schwelle bei 200 000 EUR je Begünstigten bezogen auf drei Jahre.

²⁷ Für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gelten höhere Beihilfeintensitäten.

Informationsblatt 7 Beschäftigungsbeihilfen

Grundlage

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Anwendung der AGVO auf staatliche Beschäftigungsbeihilfen. Die spezifischen Vorschriften für regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen sowie für Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU werden jeweils in den einschlägigen Informationsblättern behandelt.

Anwendungsbereich

Der Abschnitt der AGVO zum Thema Beschäftigung deckt nur die Beihilfen ab, die zu folgenden Zwecken gewährt werden:

- zur Einstellung von benachteiligten Arbeitnehmern in Form von Lohnkostenzuschüssen;
- zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern in Form von Lohnkostenzuschüssen;
- zur Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten.

Als Ausnahme vom allgemeinen Anwendungsbereich der AGVO sind Beschäftigungsbeihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor sowie Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig.

Konzepte

Benachteiligte Arbeitnehmer: Alle Personen, die

- in den vorangegangenen sechs Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind;
- über keinen Abschluss der Sekundarstufe II bzw. keinen Berufsabschluss verfügen;
- älter als 50 Jahre sind;
- allein lebende Erwachsene mit mindestens einer unterhaltsberechtigten Person sind;
- in einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf arbeiten, in dem das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen mindestens 25 % höher ist als das durchschnittliche Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat in allen Wirtschaftszweigen insgesamt verzeichnet wird, sofern diese Personen zu der betreffenden Minderheit gehören; oder
- Angehörige einer ethnischen Minderheit sind, die ihre sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten ausbauen oder mehr Berufserfahrung sammeln müssen, damit sie bessere Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung haben.

Stark benachteiligte Arbeitnehmer: Alle Personen, die seit mindestens 24 Monaten ohne Beschäftigung sind.

Behinderte Arbeitnehmer: Alle Personen, die nach nationalem Recht als Behinderte gelten, oder Personen mit einer anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

Voraussetzungen

Bei Beihilfen für die *Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer bzw. die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer in Form von Lohnkostenzuschüssen* müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen kommen oder, wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Stellen im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, die Invalidisierung, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein.
- Das Beschäftigungsverhältnis muss über den im nationalen Recht oder Tarifvertrag vorgesehenen Mindestzeitraums aufrechterhalten werden.

Förderfähige Kosten

Beihilfen für die Beschäftigung von benachteiligten Arbeitnehmern: Lohnkosten über einen Zeitraum von einem Jahr bzw. 24 Monaten für stark benachteiligte Arbeitnehmer (ist der Beschäftigungszeitraum kürzer als ein Jahr bzw. 24 Monate, reduziert sich die Beihilfe entsprechend):

Beihilfen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer: Lohnkosten für die Dauer der Beschäftigung des behinderten Arbeitnehmers (ist der Beschäftigungszeitraum kürzer als ein Jahr, reduziert sich die Beihilfe entsprechend).

Beihilfen zur Deckung der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer entstehenden Zusatzkosten: unmittelbar mit der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer verbundene Mehrkosten, einschließlich der Kosten für die Schaffung behindertengerechter Räumlichkeiten, für die Abstellung oder Beschäftigung von Personal zur Unterstützung des oder der behinderten Arbeitnehmer(s) und für die Anschaffung von behindertengerechtem Arbeitsmaterial oder dessen Umrüstung und, wenn der Beihilfeempfänger beschützte Beschäftigungsverhältnisse anbietet, zusätzlich die Kosten für den Bau, Einbau oder Ausbau der betreffenden Einrichtung sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, die aus der Einstellung behinderter Arbeitnehmer entstehen.

Beihilfehöchstintensität

Tabelle 12: Beihilfehöchstintensitäten

Maßnahme	Beihilfeintensität
Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer	50 %
Beihilfen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer	75 %
Beihilfen zur Deckung der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer entstehenden Zusatzkosten	100 %

Anmeldung

Tabelle 13: Von der Anmeldepflicht nicht freigestellte Beihilfen

Maßnahme	Schwelle für die Anmeldepflicht als Einzelbeihilfe gemäß AGVO
Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU	7,5 Mio. EUR pro Projekt und Unternehmen
Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer	5 Mio. EUR pro Unternehmen je Jahr
Lohnkostenzuschüsse für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer	10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr
Deckung der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer entstehenden Zusatzkosten	10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr
Sonstige beschäftigungsbezogene Maßnahmen, die nicht in eine freigestellte Kategorie fallen	-

Informationsblatt 8 Ausbildungsbeihilfen

Grundlage

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Anwendung der AGVO auf Ausbildungsbeihilfen.

Anwendungsbereich

Als Ausnahme vom allgemeinen Anwendungsbereich der AGVO sind Ausbildungsbeihilfen auch im Fischerei- und Aquakultursektor sowie für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Kohlesektor zulässig.

Die AGVO gilt für jegliche öffentliche Förderung von Ausbildungsmaßnahmen zugunsten eines oder mehrerer Unternehmen oder Wirtschaftszweige, die zu einer Verringerung der Kosten führt, die diese normalerweise zu tragen hätten, wenn sie ihren Mitarbeitern neue Fertigkeiten vermitteln wollen. Die AGVO gilt für die Beihilfen zugunsten der von den Unternehmen selbst oder von öffentlichen oder privaten Ausbildungszentren durchgeführten Maßnahmen.

Konzepte

Spezifische Ausbildung: Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im Unternehmen ausgerichtet sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Allgemeine Ausbildung: Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem Unternehmen ausgerichtet sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert. Eine Ausbildungsmaßnahme gilt als „allgemeine“ Maßnahme, wenn sie von mehreren voneinander unabhängigen Firmen gemeinsam organisiert ist oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden kann. Als „allgemein“ wird eine Maßnahme auch dann betrachtet, wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Organen oder Gremien, die hierzu von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ermächtigt wurden, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.

Wenn das Vorhaben sowohl spezifische als auch allgemeine Ausbildungselemente beinhaltet, die nicht voneinander losgelöst werden können, oder die Art des Vorhabens nicht festgestellt werden kann, gelten die Beihilfeintensitäten für spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Förderfähige Kosten

- Personalkosten für die Ausbilder;
- Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden einschließlich Unterbringung;
- sonstige laufende Aufwendungen (Materialien, usw.)
- Abschreibung von Instrumenten und Ausrüstungen gemäß dem Anteil ihrer

- ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben;
- Kosten der die Ausbildungsmaßnahme betreffenden Beraterdienste;
- Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und indirekte allgemeine Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der förderfähigen Kosten. Bei der Ermittlung der Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die Stunden, während deren die Arbeitnehmer tatsächlich an der Ausbildung teilgenommen haben, nach Abzug der produktiven Stunden oder deren Äquivalent, berücksichtigt werden.

Beihilfeshöchstintensität

Tabelle 14: Beihilfeshöchstintensitäten

	spezifische Ausbildungsmaßnahmen	allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Standardsatz	25 %	60 %
Sonstige:		
Mittlere Unternehmen	35 %	70 %
Kleine Unternehmen	45 %	80 %
Begünstigte: benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer	35 %	70 %
Seeverkehr	100 %	100 %

Anmeldung

Ausbildungsbeihilfen von mehr als 2 Mio. EUR je Ausbildungsvorhaben sind nicht von der Pflicht zur Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt.

Informationsblatt 9 Risikokapitalmaßnahmen

Grundlagen

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen“ (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt. Dieses Informationsblatt gibt ferner Aufschluss über die Anwendung der AGVO auf Risikokapitalmaßnahmen.

Ziel

In diesen Leitlinien werden die Kriterien erläutert, die die Kommission im Rahmen der Vereinbarkeitsüberprüfung der Risikokapitalbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag anwendet.

Anwendungsbereich

Risikokapitalregelungen für KMU. Maßnahmen zur Bereitstellung oder Förderung von Beteiligungskapital und/oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten in der Anlauf- und der Expansionsphase von KMU.

Risikokapitalbeihilfen müssen Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sowie für Unternehmen der Industriezweige Schiffbau, Kohle und Stahl ausschließen. Die Leitlinien sind nicht anwendbar auf Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten.

Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Rahmenprogramme, Leitlinien oder Verordnungen zu umgehen.

Vorliegen staatlicher Beihilfen

Bei der Bewertung der Risikokapitalmaßnahmen prüft die Kommission, ob jeweils auf den folgenden Ebenen eine staatliche Beihilfe vorliegt:

- Beihilfen an Investoren: Versetzt eine Maßnahme einen privaten Investor in die Lage, sich zu günstigeren Bedingungen an einem Risikokapitalfonds zu beteiligen, als es ohne diese Maßnahme der Fall gewesen wäre, so kann es sich um eine staatliche Beihilfe handeln. Gleiches gilt, wenn ein privater Investor sich zu günstigeren Bedingungen an einem Fonds beteiligt als öffentliche Investoren.
- Beihilfen an Investmentfonds und/oder deren Verwalter: Ein Investmentfonds ist im Allgemeinen ein zwischengeschaltetes Instrument für die Weiterleitung der Beihilfen und nicht selbst der Beihilfeempfänger. In bestimmten Fällen (z. B. steuerliche oder andere Maßnahmen, bei denen es zur unmittelbaren Weiterleitung an Anlageinstrumente oder Fonds kommt, die den Charakter eines unabhängigen Unternehmens haben) können jedoch Beihilfen vorliegen, es sei denn, die Investition erfolgt zu Bedingungen, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel wären.
- Beihilfen an die zu finanzierenden Unternehmen: Unternehmen werden nicht als Beihilfeempfänger betrachtet, wenn die Investition zu Bedingungen erfolgt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Investor ohne staatliches Eingreifen akzeptabel wären. Zu diesem Zweck wird die Kommission u.a. prüfen, ob solche Investitionsentscheidungen auf Gewinnmaximierung angelegt sind, auf einem

sinnvollen Unternehmensplan beruhen und eine realistische Ausstiegsstrategie beinhalten.

Kriterien für die Bewertung von Risikokapitalmaßnahmen

Bei der Bewertung der Vereinbarkeit von Risikokapitalmaßnahmen werden von der Kommission der Anreizeffekt, die Notwendigkeit der Beihilfe, das Vorliegen eines Marktversagens und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe berücksichtigt.

In den Leitlinien sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Beihilfen in Form von Risikokapital als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags vereinbar betrachtet. Bei Maßnahmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wird davon ausgegangen, dass der Anreizeffekt, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe gegeben sind und die Gesamtbilanz der Beihilfemaßnahme positiv ausfällt. Zu diesen Voraussetzungen zählen:

- Die Investitionstranchen dürfen 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen nicht überschreiten.
- Beschränkung auf Seed-, Start-up- und Expansionsfinanzierung bzw. auf die Start-up-Phase für mittlere Unternehmen außerhalb der Fördergebiete;
- Vorrang von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten (mindestens 70 % des Maßnahmenbudgets);
- obligatorische Beteiligung privater Investoren (mindestens 50 % bzw. in Fördergebieten 30 % der Finanzierung);
- Gewinnerorientierung der Investitionsentscheidungen;
- Management nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

Bei Risikokapitalmaßnahmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist *eingehende Vereinbarkeitsüberprüfung* erforderlich, bei der die positiven und die negativen Faktoren gegeneinander abgewogen werden, da sichergestellt werden muss, dass das jeweilige Marktversagen gezielt angegangen wird, und weil ein höheres Risiko einer Verdrängung privater Investoren und der Wettbewerbsverzerrung besteht.

Die folgenden Faktoren werden von der Kommission bei der Abwägung als positiv gewertet:

- Vorliegen und Nachweis von Marktversagen;
- Geeignetheit des Instruments;
- Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe;
 - Management nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
 - Bestehen eines Investitionsausschusses;
 - Umfang der Beihilfe/des Fonds;
 - Business Angels;
- Verhältnismäßigkeit (einschließlich allgemeine Ausschreibungen für Manager; Aufforderung zur Angebotsabgabe oder öffentliche Ausschreibung für Investoren).

Die Kommission wiegt diese positiven Faktoren und die folgenden möglichen nachteiligen Auswirkungen der Beihilfe gegeneinander ab:

- Verdrängung privater Investoren;
- sonstige Wettbewerbsverzerrungen, da nicht auszuschließen ist, dass Risikokapitalbeihilfen dazu führen könnten, dass ineffiziente Unternehmen oder Wirtschaftszweige unterstützt oder künstlich überbewertet werden, was Verzerrungen des Risikokapitalmarkts zur Folge haben könnte. Außerdem können auf bestimmte

Wirtschaftszweige ausgerichtete Beihilfen dazu beitragen, die Produktion in nicht wettbewerbsfähigen Sektoren aufrechtzuerhalten, während regionale Beihilfen eine ineffiziente Produktionsfaktorenallokation zwischen den Regionen zur Folge haben können.

Anmeldung

Mit der AGVO werden Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen nunmehr zu den Beihilfekategorien gezählt, die von der Anmeldepflicht freigestellt sind. Unter den in der AFVO festgelegten Voraussetzungen müssen Beihilfen in Form von Beteiligungen an einem gewinnorientierten, nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwalteten Private-Equity-Fonds nicht angemeldet werden.

Sind die Voraussetzungen der AGVO nicht erfüllt, müssen diese Beihilfen angemeldet werden und werden dann auf der Grundlage der Leitlinien gewürdigt.

Informationsblatt 10 Beihilfeelemente bei Verkäufen von Grundstücken oder Bauten durch die öffentliche Hand

Grundlagen

Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3), in diesem Informationsblatt „Mitteilung“ genannt²⁸.

Ziel

Ziel dieser Mitteilung ist es,

- ein einfaches Verfahren zu beschreiben, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, Verkäufe von Bauten oder Grundstücken in einer Weise abzuwickeln, dass staatliche Beihilfen grundsätzlich ausgeschlossen sind;
- die Verkäufe von Grundstücken oder Bauten zu präzisieren, die bei der Kommission anzumelden sind.

Grundsatz

Die Kommission geht davon aus, dass der Verkauf von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand beihilfefrei ist, wenn eines der beiden folgenden Verfahren befolgt wird:

- Der Verkauf erfolgt nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahren und die darauf folgende Veräußerung an den meistbietenden oder den einzigen Bieter.
- Der Verkauf erfolgt zu dem von unabhängigen Sachverständigen festgelegten Marktwert.

Der Preis, zu dem das betreffende Gebäude oder Grundstück veräußert wird, sollte **mindestens** dem Preis entsprechen, der von einem unabhängigen Sachverständigen in seinem Gutachten ermittelt wurde.

Erweist es sich nach angemessenen Bemühungen als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zu dem festgelegten Marktwert zu veräußern, kann eine Abweichung von bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform betrachtet werden.

Unbeschadet der De-minimis-Regel (siehe Informationsblatt 13) müssen die Mitgliedstaaten bei der Kommission jeden Verkauf anmelden, der nicht nach einem der beiden vorstehend genannten Verfahren abgewickelt wurde.

²⁸ Die Kommission arbeitet zurzeit an einer umfassenden Mitteilung über die Anwendung des „Private Investor Test“ (Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers), in den diese Regeln einfließen würden.

Informationsblatt 11

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Grundlagen

Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG) (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67); Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04) (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4); Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen ([kodifizierte Fassung](#)) (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17), in diesem Informationsblatt „Entscheidung“, „Gemeinschaftsrahmen“ bzw. „Transparenzrichtlinie“ genannt.

Ziel

Die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen sollen größere Rechtssicherheit in Bezug auf die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse schaffen. Sie folgen dem Altmark-Urteil²⁹ des Gerichtshofs und sollen einerseits sicherstellen, dass Unternehmen öffentliche Unterstützung erhalten können, um alle Kosten, die bei der Wahrnehmung öffentlicher, von Behörden definierter und ihnen übertragener Aufgaben anfallen, zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, und gleichzeitig gewährleisten, dass es weder zu einer Überkompensierung noch zu einer Quersubventionierung zugunsten kommerzieller Tätigkeiten kommt, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Anwendungsbereich

Die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen gelten per Definition nur für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des EG-Vertrags, der Durchführungsvorschriften und der geltenden Rechtsprechung erbringen. Sie gelten nur für Unternehmen, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen, da finanzielle Unterstützung für Einrichtungen, die keine Wirtschaftstätigkeit ausüben, keine staatliche Beihilfe ist.

Konzepte

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind Wirtschaftstätigkeiten, die von Behörden als von besonderer Bedeutung für Bürger eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. Die Tätigkeit muss im Vergleich zum allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anderer Wirtschaftstätigkeiten besonderen Kriterien genügen.

²⁹ C-280/00 vom 24.7.2003.

Die **Altmark-Kriterien** sind die in dem einschlägigen Gerichtsurteil festgelegten Bedingungen, unter denen ein Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht als staatliche Beihilfe anzusehen ist, und zwar:

- i) die Tätigkeit erfüllt die Kriterien einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Aufgaben und Pflichten sind klar definiert;
- ii) die Parameter des Ausgleichs für die Erbringung der Dienstleistung sind objektiv und transparent und werden vorab festgelegt;
- iii) die Ausgleichszahlung übersteigt nicht die Nettokosten für die Erbringung der Dienstleistung zuzüglich eines angemessenen Gewinns (d. h. keine Überkompensierung); und
- iv) das Unternehmen, das mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut werden soll, ist im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auszuwählen oder, falls keine öffentliche Ausschreibung stattgefunden hat, muss die Höhe des Ausgleichs für das mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung betraute Unternehmen auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt werden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte.

Maßnahmen

1. Entscheidung

In der Entscheidung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausgleichszahlungen an Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit den Beihilfavorschriften vereinbar sind und *nicht vorab* bei der Kommission *angemeldet werden müssen*.

Voraussetzungen:

- klar definierter öffentlicher Auftrag;
- keine Überkompensierung;
- Ausgleich von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr und Unternehmen; Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR pro Unternehmen;
- keine Obergrenze für den Ausgleich:
 - Krankenhäuser;
 - Sozialwohnungswesen;
 - Luft- und Seeverkehr zu Inseln;
 - Flughäfen und Häfen unter bestimmten, nach Passagieraufkommen definierten Schwellen.

2. Gemeinschaftsrahmen

In dem Gemeinschaftsrahmen sind die Voraussetzungen genannt, unter denen Ausgleichszahlungen, die nicht unter die Entscheidung fallen, mit den Beihilfavorschriften *vereinbar* sind. Solche Ausgleichszahlungen müssen wegen des höheren Risikos einer Wettbewerbsverzerrung bei der Kommission *angemeldet* werden.

Im Wege der Vorschriften soll gewährleistet werden, dass es zu **keiner Überkompensierung** (der Ausgleich übersteigt die Nettokosten des öffentlichen Auftrags) und **keiner Quersubventionierung** (der Ausgleich fließt auf andere, wettbewerbsoffene Märkte) kommt, da dies unter Umständen nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar wäre.

3. Transparenzrichtlinie

In der Transparenzrichtlinie ist eindeutig festgelegt, dass Ausgleichsempfänger, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen als auch auf anderen Märkten tätig sind, über ihre verschiedenen Tätigkeiten separat Buch führen müssen, damit festgestellt werden kann, dass keine Überkompensierung vorliegt.

Informationsblatt 12 Bürgschaftsmitteilung

Grundlage

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10, sowie Berichtigung auf Seite 15 im ABl. C 244 vom 25.9.2008, S. 32), in diesem Informationsblatt „Mitteilung“ genannt.

Anwendungsbereich

Die Mitteilung gilt sowohl für *Einzelbürgschaften* als auch für *Bürgschaftsregelungen*. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige, einschließlich Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr unbeschadet der speziellen Bürgschaftsvorschriften in betreffenden Sektoren.

Die Mitteilung gilt nicht für Ausfuhrkreditbürgschaften.

In der Mitteilung sind die Kriterien für die Marktkonformität von Bürgschaften festgelegt, bei deren Erfüllung die Bürgschaften nicht als staatliche Beihilfen eingestuft werden. Ferner ist darin die Würdigung von Bürgschaften mit einem Beihilfeelement geregelt.

Konzepte

Bürgschaften werden in der Regel für einen **Kredit oder eine andere finanzielle Verpflichtung** übernommen, die ein Kreditnehmer gegenüber einem Kreditgeber eingehen will. Für andere Arten von Haftungsverpflichtungen, die eine vergleichbare Übertragung des Risikos bewirken (z. B. Beteiligungen), gelten dieselben Vorschriften.

In der Mitteilung sind die Regeln für klare und transparente **Methoden** für die Berechnung des Beihilfelements von Bürgschaften und Bürgschaftsregelungen festgelegt. Für KMU wurden vereinfachte Regeln festgelegt, um den besonderen Kapitalbeschaffungsschwierigkeiten von KMU Rechnung zu tragen.

Bei Bürgschaften, die die Voraussetzungen von Teil 3 der Mitteilung erfüllen, wird davon ausgegangen, dass dem Empfänger daraus kein Vorteil erwächst und sie folglich keine Beihilfe beinhalten. Bei der Prüfung, ob die Bürgschaft ein Beihilfeelement aufweist, wird der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers³⁰ angewandt, der auf einer ordnungsgemäßen **Risikobewertung** in Form eines **Ratings** beruht. Das Rating muss nicht durch eine internationale Agentur erfolgen, sondern kann von der Bank des Empfängers vorgenommen werden.

Bei Bürgschaften, die ein Beihilfeelement aufweisen, wird die Differenz zwischen dem üblichen Marktpreis der Bürgschaft und dem tatsächlich für die Maßnahme entrichteten Entgelt als staatliche Beihilfe angesehen.

³⁰ Nach diesem Grundsatz können Investitionen oder andere Finanzierungen für Unternehmen durch die öffentliche Hand zulässig sein, wenn sie unter Bedingungen erfolgen, die ein privater Kapitalgeber für eine vergleichbare Transaktion akzeptiert hätte.

Kriterien

Um als beihilfefrei eingestuft zu werden, muss die Bürgschaft die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Einzelbürgschaften:

- der Kreditnehmer ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Informationsblatt 5, neue KMU gelten für die Zwecke der Anwendung dieser Mitteilung nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten);
- an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit;
- Abdeckung von höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages (bzw. der sonstigen finanziellen Verpflichtung);
- Herabsetzung des garantierten Betrags entsprechend der Rückzahlung des Kredits und Verluste müssen anteilig in der gleichen Weise vom Kreditgeber und vom Bürgschaftsgeber getragen werden;
- Für die Bürgschaft wird ein (unter Berücksichtigung der Merkmale der Bürgschaft und des Kredits festgesetztes) marktübliches Entgelt gezahlt;
- **KMU:** Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorab festgesetzten Safe-Harbour-Prämie (nach Maßgabe des Kredit-Ratings des KMU); Möglichkeit des Nachweises einer niedrigeren marktkonformen Prämie; für Unternehmen in der Start-up-Phase findet selbst bei fehlendem Rating eine Safe-Harbour-Prämie von 3,8 % p. a. Anwendung.

b) Bürgschaftsregelungen:

- steht Unternehmen in Schwierigkeiten nicht offen;
- an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit;
- Abdeckung von höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages (oder sonstigen finanziellen Verpflichtung);
- Prämien müssen mindestens einmal jährlich angepasst werden;
- Prämien decken die mit der Bürgschaft verbundenen normalen Risiken, die Verwaltungskosten und die jährliche Vergütung eines angemessenen Kapitalbetrags ab;
- transparente Modalitäten für künftige Bürgschaften (z. B. in Betracht kommende Unternehmen);
- **KMU:** Safe-Harbour-Prämien oder Möglichkeit einer einheitlichen Prämie (damit sich Einzel-Ratings begünstigter KMU erübrigen) für einen garantierten Betrag von bis zu 2,5 Mio. EUR je Unternehmen und Regelung (ermöglicht ein Risiko-Pooling zugunsten geringwertiger Bürgschaften für KMU).

Sonstiges

Die Obergrenze von 80 % gilt nicht für Bürgschaften, die Schuldtitel decken, oder Unternehmen gewährt werden, die bestimmte lokale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

Garantien im Umfang von weniger als 1,5 Mio. EUR können unter die De-minimis-Regelung fallen, die in der De-minimis-Verordnung festgelegt ist³¹.

³¹ Dies berührt nicht die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der De-minimis-Verordnung vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität anzumelden und genehmigen zu lassen. Siehe Informationsblatt 13.

Informationsblatt 13 De-minimis-Regel

Grundlage

Verordnung der Kommission (EG) Nr.1998/2006 vom 15.Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), in diesem Informationsblatt „Verordnung“ genannt.

Anwendungsbereich

Gegenstand der Verordnung sind geringfügige Beihilfen („De-minimis-Beihilfen“), die keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen und daher von der Anmeldepflicht freigestellt sind.

Die De-minimis-Regel gilt nicht für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor, im Kohlesektor und in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind. Sie gilt, mit bestimmten zusätzlichen Auflagen, für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Im Verkehrssektor dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport keine De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Unternehmen in Schwierigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Konzept

Die De-minimis-Regel sieht eine Schwelle für Beihilfen vor, unterhalb der Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag keine Anwendung findet und die Maßnahme folglich nicht länger vorab bei der Kommission anzumelden ist. Diese Regel basiert auf der Annahme, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten haben.

Kriterien

Damit die De-minimis-Regel angewendet werden kann, muss die Beihilfe die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt im Allgemeinen 200 000 EUR (Barzuschussäquivalent) bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.
- Die Schwelle wird auf den Gesamtbetrag der als De-minimis-Beihilfe eingestuften öffentlichen Förderung angewandt. Sie berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger im Rahmen anderer, von der Kommission genehmigter Regelungen staatliche Beihilfen erhält unbeschadet der weiter unten dargelegten Kumulierungsregel.
- Die Schwelle gilt für alle Arten von Beihilfen, unabhängig von ihrer Form oder Zielsetzung. Die einzige Beihilfeart, die von der Anwendung der De-minimis-Regel ausgeschlossen ist, sind Ausfuhrbeihilfen.
- Die Verordnung gilt nur für „transparente“ Beihilfen, d. h. für Beihilfen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Dies impliziert gewisse Beschränkungen für bestimmte

Beihilfeformen wie z. B. Bürgschaften. Gemäß der Verordnung werden De-minimis-Beihilfen nur dann als transparent angesehen, wenn der verbürgte Teil des fraglichen Darlehens 1,5 Mio. EUR nicht übersteigt³².

Kumulierung

Die vorgenannte Schwelle (200 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren) bezieht sich auf den Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe. Im Falle des Straßenverkehrssektors beträgt sie nur 100 000 EUR.

Bei der Bewilligung einer De-minimis-Beihilfe für ein bestimmtes Unternehmen muss der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen für jenes Unternehmen innerhalb des relevanten Dreijahreszeitraums mit der neuen Beihilfe die Schwelle von 200 000 EUR (bzw. gegebenenfalls 100 000 EUR) übersteigt.

Der Mitgliedstaat ist für die Bereitstellung der Instrumente verantwortlich, die zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung der De-minimis-Kumulierungsschwelle erforderlich sind. Dies kann auf zwei verschiedene Arten geschehen:

- entweder richtet der Mitgliedstaat ein Zentralregister der De-minimis-Beihilfen ein, in dem vollständige Daten über sämtliche von allen Behörden in dem Mitgliedstaat bewilligten De-minimis-Beihilfen erfasst sind,
- oder der Mitgliedstaat weist das Unternehmen ausdrücklich auf den De-minimis-Charakter der Beihilfe hin und erhält von dem Unternehmen lückenlose Angaben über sonstige in den beiden vorausgegangenen Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen. Der Mitgliedstaat ist aber in jedem Fall für die Einhaltung der Kumulierungsschwelle verantwortlich.

³² Dies berührt nicht die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität anzumelden und genehmigen zu lassen.